

KAMMER REPORT

Heft 12 · Januar 2007

INHALT



EDITORIAL

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Hauptversammlung in Münster **3**

Präsidentenkonferenz in Berlin **4**

ANWALTSFORTBILDUNG

Der (sichere) Weg zur Fachanwaltschaft **5**

Verteilung der Fachanwälte im Kammerbezirk Tübingen **15**

Bundesweites Fortbildungszertifikat der BRAK **15**

JURISTENAUSBILDUNG

Bericht von der Dienstbesprechung am 15.11.2006 **16**

AKTUELLES

Bericht über die Eröffnungsveranstaltung „Anwalt ohne Recht“ am 9.11.2006 im LG Tübingen **16**

Steuerrechtliche Hinweise **18**

BRAK Online-Fortbildung **18**

Anwaltsdichte in europäischen Ländern **19**

KAMMERSERVICE

Geschäftsverteilungspläne des OLG Stuttgart und des Justizministeriums Baden-Württemberg **20**

Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse **20**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

21

PERSONALIEN

22

IMPRESSUM

24

EDITORIAL

Verehrte Frau Kollegin,
lieber Herr Kollege,

es kann kein Zweifel daran bestehen – der Fachanwalt ist ein Erfolgsmodell. Soweit hierüber bisher verlässliche Zahlen erhoben worden sind, steht fest, dass er regelmäßig in der Lage ist, mehr Einkünfte zu erzielen als der nicht mit einem solchen Titel werbende Allgemeinanwalt. Und das rechtsuchende Publikum hat den Fachanwalt als einen wirklichen Qualitätsmaßstab für eine Spezialisierung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes begriffen, wie schon vor Jahren eine vom Deutschen Anwaltverein in Auftrag gegebene repräsentative Umfrage ergab. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass die Anfragen, die den Anwaltssuchservice unserer Kammergeschäftsstelle erreichen, fast ausnahmslos die Suche nach einem Fachanwalt für die spezielle Problemstellung, deretwegen anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden soll, zum Gegenstand hat.

Wie Sie wissen, hat die 3. Satzungsversammlung, deren Legislaturperiode Mitte dieses Jahres zu Ende geht, hieraus Konsequenzen gezogen: Sie hat zum einen eine Vielzahl neuer Fachanwaltschaften eingeführt, um mehr und mehr Kolleginnen und Kollegen Gelegenheit zu geben, mit der Qualität, die sie bieten können, auch zu werben. Gleichzeitig wurden die Möglichkeiten der Selbstpreisung, die Anwälten im Rahmen ihrer Werbung am Markt gestattet ist, liberalisiert, einschränkend aber festgelegt, dass Benennun-

gen dann unzulässig sind, wenn sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen.



Von der so erweiterten Chance, Fachanwalt zu werden, haben im zurückliegenden Jahr 2006 insgesamt 110 Kolleginnen und Kollegen in unserem Kammerbezirk Gebrauch gemacht. Ihnen wurde die Berechtigung verliehen, sich „Fachanwältin für ...“ bzw. „Fachanwalt für ...“ zu nennen. Damit hat sich die Zahl der Fachanwälte im Vergleich zum Vorjahr um ein Drittel erhöht. Jeder vierte Anwalt in unserem Kammerbezirk ist jetzt ein geprüfter Spezialist auf einem Teilgebiet des Rechts.

Dass eine solche Vielzahl von Fachanwaltstiteln vergeben werden konnte, ist der von einzelnen Ausnahmen abgesehen zügigen Arbeit der Prüfungsausschüsse insbesondere für die neuen Fachanwaltsbezeichnungen zu verdanken, die unsere Kammer zusammen mit den Rechtsanwaltskammern Karlsruhe und Freiburg eingerichtet hat. Auf diesem Wege möchte ich mich bei allen Ausschussmitgliedern herzlichst für ihr Engagement bedanken. Es ermöglichte, die Antragsverfahren regelmäßig in einer Frist von zwischen 3 und 4 Monaten abzuschließen. Die von den Ausschüssen vorgelegten Voten wurden von der zuständigen Abteilung unseres

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

Vorstandes unter Leitung von Herrn Kollegen Schellhorn zeitnah bearbeitet, teilweise wurden die Fachanwaltstitel in Sondersitzungen seines Ausschusses verliehen. Auch hierfür meinen herzlichen Dank.

Wenn es im Einzelfall und insbesondere in der Anfangsphase zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge gekommen ist, so lag dies meistens an individuellen Unzulänglichkeiten, deren Auftreten bei der Vielzahl von Gremien, die neu geschaffen werden mussten, unvermeidbar waren, auch wenn sie den einzelnen Bewerber in besonderer Weise belasteten. Hierfür darf ich um Verständnis bitten, ebenso dafür, dass der Vorstand nach den satzungsmäßigen Regelungen der Fachanwaltsordnung immer auf ein Votum des Prüfungsausschusses angewiesen ist, bevor er über die Antragstellung entscheidet. Ihm stehen auch formal keine Mittel zur Verfügung, die Entscheidungsfindung zu beschleunigen. Selbstverständlich bemühen wir uns aber im Einvernehmen mit unseren Nachbarkammern, Missstände, so sie denn im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit der Prüfungsausschüsse bekannt werden, möglichst unverzüglich abzustellen.

Wie ist die Perspektive? Es ist sicher davon auszugehen, dass der hohe Zuwachs an Fachanwälten, den wir im letzten Jahr beobachten konnten, im Wesentlichen dem Umstand geschuldet war, dass neue Fachanwaltschaften eingeführt wurden. Ich gehe nicht davon aus, dass die Etablierung der beiden zuletzt beschlossenen Fachanwaltschaften (Urheber- und Medienrecht bzw. Informationstechnologierecht) den gleichen Schub auslösen wird. Die bisherigen Antragstellungen sind eher verhalten. Die 3. Satzungsversammlung wird keine neuen Fachanwaltschaften

mehr schaffen. Die 4. Satzungsversammlung, die zum 01.07.2007 ihre Tätigkeit aufnehmen wird, wird voraussichtlich auch nicht damit beginnen, dieses Thema sofort aufzugreifen und forciert zu behandeln. Vielmehr muss damit gerechnet werden, dass ein Umstand in den Mittelpunkt der Diskussion rückt, der im Interesse der Anwaltschaft insgesamt, aber insbesondere im Interesse der Fachanwälte selbst einer kritischen Würdigung bedarf: Die Qualität der Arbeit derjenigen, die sich Fachanwälte nennen können.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zu Fragen der Fachanwaltsordnung immer wieder betont, welche hohen Anforderungen an die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen der Bewerber gestellt werden. Gleichzeitig hat er mit seiner Auslegung des § 43 c BRAO dem Kammervorstand jede Möglichkeit genommen, die vorgelegten Nachweise inhaltlich darauf zu überprüfen, ob sie diesen Ansprüchen genügen. Ihm - und damit auch den zuvor tätigen Prüfungsausschüssen - wurde nur eine formale Prüfungskompetenz eingeräumt. Gibt es aber keine inhaltliche Überprüfung durch diejenigen, die über die Verleihung des Titels entscheiden, muss zumindest in Frage gestellt werden, ob jeder einzelne Kandidat, jede einzelne Kandidatin, der/die sich um die Fachanwaltsbezeichnung bemüht, auch das von der FAO aufgestellte Anforderungsprofil tatsächlich erfüllt.

Und wie die Erfahrung zeigt, sind Zweifel berechtigt. Es muss deshalb ernsthaft überlegt werden, ob den Kammervorständen nicht eine inhaltliche Prüfungskompetenz zugewiesen werden soll, oder ob es unterhalb dieser Grenze Möglichkeiten der Änderung der Fachanwaltsordnung gibt, die es erlauben, die gewollte Qualität sicherzustellen. Nur wenn es gelingt, einen hohen Standard auf Dauer

zu gewährleisten, kann der Fachanwalt das Erfolgsmodell bleiben, das er bisher war.

Trotz dieser Bedenken: Nach meiner festen Überzeugung ist der Trend zum Spezialisten jetzt nicht mehr umkehrbar, und dies hat Konsequenzen für jeden von uns. Die Einrichtung von vorläufig 18 Fachanwaltschaften hat in der Anwaltschaft inzwischen erkennbar zu einem verschärften Verdrängungswettbewerb geführt, und er wird sich fortsetzen. Hierauf muss sich jeder Kollege, jede Kollegin einstellen und die für sich richtige Lösung finden. Jeder von uns wird sich fragen müssen, ob der Wunsch des rechtsuchenden Publikums, sich Expertenwissen zu Nutze zu machen, von ihm (noch) erfüllt werden kann. Und er wird zu prüfen haben, ob er auf die Dauer der von ihm beabsichtigten Berufstätigkeit in der Lage ist, sich ohne geprüfte Spezialisierung im Markt zu behaupten.

Um diesen Überlegungsprozess anzustoßen und zu unterstützen, haben wir in dem Kammer Report, den Sie gerade in Händen haben, einen Aufsatz der Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Frau Kollegin Dr. Offermann-Burckart, abgedruckt, der sich eingehend damit befasst, wie man Fachanwalt werden kann. Auf diesem Wege eine herzliches Dankeschön für die freundliche Genehmigung zur Veröffentlichung bei uns!

Wie immer Sie sich entscheiden: Vorstand und Geschäftsführung Ihrer Kammer stehen Ihnen auch im gerade begonnenen Jahr weiter und wieder mit Rat und Tat zur Verfügung, wenn Sie Hilfestellung benötigen. Das verspricht Ihnen mit den besten Wünschen für ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2007.

Ihr Präsident



Ekkehart Schäfer

Hauptversammlung in Münster

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hatte zum 15.09.2006 zur 109. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer nach Münster eingeladen. Soweit das Arbeitsprogramm es zuließ, konnten die Teilnehmer einen ersten Eindruck von der angeblich lebenswertesten Stadt der Welt gewinnen. Spontan widersprochen haben sie der Bewertung danach sicherlich nicht.

Themenschwerpunkte der Hauptversammlung waren die Juristenausbildung und das wenige Wochen zuvor vom Bundeskabinett in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Rechtsdienstleistungsgesetz.

■ Bachelor-Master-Studium

Frau Müller-Piepenkötter, Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, warb in einem mehr als 40 minütigen Referat dafür, trotz der noch nicht lange etablierten Änderungen in der Juristenausbildung ernsthaft darüber nachzudenken, ob auch das juristische Studium nach den Vorgaben des Bologna-Prozesses auf Bachelor- und Masterabschlüsse ausgerichtet werden könne. Es sei nämlich nicht anzunehmen, dass der in anderen Wissenschaftsbereichen bereits angelaufene und teilweise sogar schon abgeschlossene Umstellungsprozess auf solche Abschlüsse die Rechtswissenschaft auf Dauer ausklammere. Um nicht später Getriebener zu sein, der nur noch absegnen könne, was andere vorgeben, sollten, wenn schon die Universitäten selbst dies nicht tun, wenigstens die an der Juristenausbildung interessierten Kreise der Justiz versuchen, ein Modell für eine Umsetzung zu entwerfen.

Sie selbst stellte ein entsprechendes Programm vor, das einen Bachelorabschluss nach 6 Semes-

tern, einen Masterabschluss nach weiteren 3 oder 4 Semestern vorsieht. Dabei sollten nur noch die besten 40 Prozent eines Bachelorjahrgangs für das Masterstudium zugelassen werden. Sein erfolgreicher Abschluss soll Voraussetzung dafür sein, zu einer Eignungsprüfung (vergleichbar mit der Ersten juristischen Staatsprüfung) zugelassen zu werden, die darüber entscheidet, ob eine Kandidatin/ein Kandidat in den Vorbereitungsdienst eintreten kann. Dieser zweijährige Vorbereitungsdienst endet mit einer Staatsprüfung. Nur deren erfolgreicher Abschluss gibt die Berechtigung, einen regulierten juristischen Beruf (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Verwaltungsjurist) zu ergreifen.

In einer ersten Diskussion dieses für alle Teilnehmer neuen Modells wurden Bedenken geäußert, aber auch positive Unterstützung angedeutet. Man war sich aber einig, es weiter zu prüfen. Beschlussfassungen zu ihm gab es selbstverständlich nicht.

■ Rechtsdienstleistungsgesetz

Zweiter Themenschwerpunkt der Hauptversammlung war der Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes der Bundesregierung. Hierzu gab es bei allem Verständnis dafür, dass das Rechtsberatungsgesetz modernisiert werden muss, erhebliche Kritik an einzelnen Regelungen. Gefordert wurde insbesondere, den Begriff der Rechtsdienstleistung präziser zu fassen, für die Berechtigung zur Annexberatung die Abhängigkeit der Hauptleistung von der Nebenleistung klarer herauszustellen, die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Nichtjuristen uneingeschränkt zu verbieten, also auch dann, wenn sie sich hierfür der Unterstützung eines Volljuristen

bedienen, und die Erstreckung der Sozietätsfähigkeit mit Rechtsanwälten auf alle vereinbaren Berufe i.S.d. § 7 Nr. 8 BRAO aufzugeben.

Umrahmt wurden die beiden Themenkomplexe von hoch interessanten Berichten aus einzelnen Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer. Es wurde einstimmig eine Resolution verabschiedet, die gegenüber den Datenschutzbehörden klarstellt, dass die datenschutzrechtliche Aufsicht über Rechtsanwälte ausschließlich den Rechtsanwaltskammern obliegt und nicht den für die Aufsicht über nicht-öffentliche Stellen zuständigen Landesbehörden. Die neu aufgetauchten steuerlichen Probleme bei der Realteilung, die insbesondere die Kolleginnen und Kollegen trifft, die eine Sozietät auflösen und nicht als Einzelkanzlei weiterführen, wurden erläutert. Und schließlich wurde debattiert, welche Auswirkungen die von der britischen Regierung beabsichtigten Änderungen der Regulierungen des englischen und walisischen Anwaltsmarktes für Europa und insbesondere für uns in Deutschland haben können. Abgeschlossen wurde der Berichtsteil mit einer Darstellung der Aktivitäten der BRAK in Osteuropa durch deren Beauftragten Dr. Kröber, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Es wurde deutlich, dass die Kontakte zu den dortigen, sich erst etablierenden Anwaltschaften sehr intensiv sind. So kann gezielt darauf Einfluss genommen werden, dass gleichgerichtete erfolgreiche Lobbyarbeit der europäischen Anwaltschaft in Brüssel möglich wird.

Die hervorragend organisierte Veranstaltung in Münster wird allen Beteiligten insbesondere wegen der herzlichen Gastfreundschaft, die die Kammer Hamm den Teilnehmern erwies, in guter Erinnerung bleiben.

Präsidentenkonferenz in Berlin

Anlässlich des von ihm traditionell in der Woche der Haushaltsberatungen des Deutschen Bundestages veranstalteten Parlamentarischen Abends hatte das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer am 23.11.2006 nach Berlin zu einer Präsidentenkonferenz eingeladen. Themenschwerpunkte waren wie schon zuvor auf der Hauptversammlung der BRAK in Münster das Rechtsdienstleistungsgesetz und die Juristenausbildung.

■ Rechtsdienstleistungsgesetz

Zum RDG-E stellte Vizepräsident Dr. Krenzler, Präsident der Rechtsanwaltskammer Freiburg, die zwischenzeitlich bekannt gewordenen Änderungsvorschläge des Bundesrates vor. Sie nehmen die Bedenken auf, die die BRAK zu dem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung geäußert hat. So fordert der Bundesrat, die Legaldefinition der Rechtsdienstleistung enger zu fassen. Der Anwendungsbereich des RDG soll, so die Begründung, auf alle Tätigkeiten ausgedehnt werden, die ihrem Gehalt nach über eine einfache Rechtsauskunft hinaus gehen. Eine Annexberatung soll nach dem Willen des Bundesrates nur noch dann gestattet werden, wenn sie im Verhältnis zur Haupttätigkeit untergeordnet und unerheblich, aber zu deren Erfüllung notwendig ist. Schließlich soll es unzulässig sein, dass Dritte dann Rechtsdienstleistungen anbieten können, wenn sie sich dazu der Hilfe eines Volljuristen bedienen. Den Rechtsanwalt als Erfüllungshelfen eines Dritten, damit er Rechtsdienstleistungen anbieten kann, soll es nicht geben.

Die Präsidentenkonferenz sprach sich einvernehmlich dafür aus, auf der Basis dieser Änderungsvor-

schläge die Bundestagsberatungen, die im Januar 2007 beginnen werden, kritisch zu begleiten. Es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass es gelingen kann, auch die maßgeblichen Bundestagsfraktionen von der Richtigkeit der Einwendungen des Bundesrates zu überzeugen.

■ Bachelor-Master-Studium

Intensiv wurden die zwischenzeitlich präzisierten Vorschläge zur Entwicklung eines Bachelor-Master-Studiengangs Rechtswissenschaft diskutiert. Trotz gewichtiger Bedenken, die von einzelnen Teilnehmern geäußert wurden, verständigte sich die Präsidentenkonferenz mit großer Mehrheit auf folgenden

Beschluss:

„Die BRAK-HV sieht in der Bachelor-Master-Ausbildung als 3 + 2 - Modell eine Möglichkeit, den Bologna-Prozess qualitätswahrend in den Studiengang Rechtswissenschaften zu integrieren und die Berufschancen derjenigen, die keinen reglementierten juristischen Beruf anstreben, zu verbessern.“

Als Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst sind ein juristischer Master-Abschluss und das Bestehen einer Staatsprüfung vorzusehen. Der Zugang zum Master-Studium ist leistungsorientiert zu regeln.

Vor diesem Hintergrund lehnt die BRAK-HV die Spartenausbildung ab. Die Ausbildung zum Einheitsjuristen ist beizubehalten.“

Der schon angesprochene Parlamentarische Abend gab Gelegenheit, sowohl mit der Bundesministerin der Justiz und verschiedenen Landesjustizministern und

-senatoren als auch mit den fast vollständig erschienenen Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages die vorstehenden Themen intensiv zu diskutieren. Insbesondere die Änderungswünsche zum Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes wurden dabei angesprochen. Es wurde deutlich, dass noch viel Überzeugungsarbeit geleistet werden muss, um im Gesetzgebungsverfahren ein für die Anwaltschaft vertretbares Ergebnis zu erreichen.

REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS
FÜR DIE NÄCHSTE
AUSGABE DES KAMMER
REPORTS IST DER

01.03.2007

Der (sichere) Weg zur Fachanwaltschaft

RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Düsseldorf

Zu den besonders wichtigen Aufgaben des Kammervorstands gehört die Entscheidung über Anträge auf Gestattung des Führens einer Fachanwaltsbezeichnung. Allein im letzten Jahr verlieh der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 310 Kolleginnen und Kollegen eine solche Erlaubnis. Die Zahl der Fachanwälte im Kammerbezirk liegt bei aktuell 1.762, was einem Prozentsatz von 17,0 an der Gesamtmitgliederzahl entspricht.

Am 1.7.2006 und am 1.11.2006 sind jeweils zwei neue Fachanwaltschaften (nämlich die für Gewerblichen Rechtsschutz sowie für Handels- und Gesellschaftsrecht und die für Informationstechnologierecht sowie für Urheber- und Medienrecht) in Kraft getreten. Die Zahl der Fachanwaltschaften ist damit auf nunmehr 18 gestiegen. Immer mehr Rechtsanwälte stehen jetzt vor der Entscheidung, einen entsprechenden Antrag zu stellen oder den Grundstein für den späteren Erwerb zu legen.

Es sollen deshalb hier die Rechtsgrundlagen und die Voraussetzungen für die Erlangung einer Fachanwaltsbezeichnung beleuchtet und einige Tipps für den „sicheren Weg“ zur Fachanwaltschaft gegeben werden.

1. Die Rechtsgrundlagen der Fachanwaltsbezeichnungen

Die grundsätzliche Regelung der Fachanwaltschaften findet sich in § 43c BRAO, der an die Stelle der früheren §§ 42a bis 42d BRAO getreten ist. § 43c bestimmt, dass demjenigen Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat, durch die Rechtsan-

waltskammer, der er angehört, die Befugnis verliehen werden kann, eine entsprechende Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Darüber hinaus bestimmt § 43c u.a., dass

- jede Rechtsanwaltskammer für jedes Fachgebiet einen (Vorprüfungs-)Ausschuss bilden muss
 - der zuständige Kammervorstand über einen Fachanwaltsantrag entscheidet, nachdem der Ausschuss die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise geprüft hat
 - einem Rechtsanwalt höchstens zwei Fachanwalts Erlaubnisse erteilt werden dürfen
- und
- die Erlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. wegen Verstoßes gegen die Fortbildungspflicht) auch wieder widerrufen werden kann.

In einem Beschluss vom 4.4.2005 hat der BGH¹ die Verfassungsmäßigkeit der Begrenzung auf zwei Rechtsgebiete bestätigt. Er führt aus, mit der Beschränkung auf zwei Gebiete solle nach den Gesetzesmaterialien bei dem geforderten hohen Niveau der Kenntnisse eines Fachanwalts die Glaubwürdigkeit eines entsprechenden Fachhinweises gewahrt werden. Da die Fachanwaltsbezeichnung die besondere Qualifikation des Rechtsanwalts für das Fachgebiet ausweisen solle, könne dies vom rechtsuchenden Publikum nur dahin verstanden werden, dass der Fachanwalt über einen vertieften Wissensstand auf seinem Gebiet nicht nur zum Zeitpunkt des Erwerbs der Fachanwaltsbezeichnung, sondern auch bei seiner späteren Tätigkeit verfüge. Die erforderliche Qualitätssicherung setze aber eine verstärkte Tätigkeit auf dem

Fachgebiet und den damit verbundenen Erfahrungsgewinn voraus. Es könne nicht darauf ankommen, dass ein Rechtsanwalt die formalen Voraussetzungen für den Erwerb von auch mehr als zwei Fachgebieten erfülle, entscheidend sei vielmehr eine dauerhafte intensive Befassung mit den Spezialgebieten auch nach der Verleihung der Bezeichnung. Eine solche intensive Betätigung erscheine aber angesichts des Umfangs und der Komplexität des modernen Rechts nur begrenzt möglich. Letztlich folge schon aus der Natur der Spezialisierung, dass sie nur für einige Tätigkeitsfelder zu leisten sei, die zudem bei den jeweiligen Fachanwaltschaften weit bemessen seien. Mit der Beschränkung auf zwei Fachgebiete werde bezweckt, dass der Rechtsanwalt auf diesen Gebieten vertieft tätig werde und damit die Qualitätsvorstellungen der Öffentlichkeit erfülle. Die Regelung diene daher der wahrheitsgemäßen Information der Rechtsuchenden, dem Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant und damit der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege.

Im Nichtannahmebeschluss vom 13.10.2005 stimmt das Bundesverfassungsgericht² der Auffassung des BGH zu. Mit der Beschränkung auf zwei Fachanwaltsbezeichnungen solle bei dem geforderten hohen Niveau der Kenntnisse die Glaubwürdigkeit des Fachhinweises gewahrt werden. Durch die – in zulässiger Weise typisierende – restriktive Regelung werde gewährleistet, dass der Rechtsanwalt nicht nur über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse verfüge, sondern auf den betreffenden Fachgebieten mit der gebotenen Intensität tätig werden und seinen Kenntnisstand auch in dieser Hinsicht vertiefen könne. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die-

¹ BRAK-Mitt. 2005, 188.

² BRAK-Mitt. 2005, 274.

qualitative Aussagekraft der Fachanwaltsbezeichnungen würde leiden, wenn einzelne Rechtsanwälte eine Vielzahl von Fachanwaltsbezeichnungen führen dürften. Es könnte der Eindruck entstehen, dass Fachanwaltsbezeichnungen lediglich nach rein formalen Kriterien vergeben würden und keine Rückschlüsse auf besondere Kenntnisse und Erfahrungen des betreffenden Rechtsanwalts zuließen.

§ 43c BRAO ist in Zusammenhang mit § 59b Abs. 2 Nr. 2 a u. b BRAO zu lesen, der die Satzungsversammlung autorisiert,

- die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Führen von Fachanwaltsbezeichnungen zu regeln
- die Rechtsgebiete zu bestimmen, in denen weitere Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können und
- die Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung und des Verfahrens der Erteilung, der Rücknahme und des Widerrufs der Erlaubnis festzulegen.

Die Satzungsversammlung hat von der ihr erteilten Legitimation durch Verabschiedung der Fachanwaltsordnung (FAO) Gebrauch gemacht, die am 11.3.1997 in Kraft getreten und bis heute immer wieder geändert und fortgeschrieben und insbesondere durch die Aufnahme weiterer Fachanwaltsbezeichnungen ergänzt worden ist.

2. Die Voraussetzungen für den Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung

Die Fachanwaltsordnung benennt drei Voraussetzungen für den Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung:

- die dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt
- den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und
- den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen.

Als eine Art vierte Voraussetzung sollte nach dem durch Neufassung des § 7 FAO zum Ausdruck gebrachten Willen der Satzungsversammlung das erfolgreiche Bestehen eines Fachgesprächs hinzukommen.

a) Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt

Nach § 3 FAO ist Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung. Die Fachanwaltsordnung geht davon aus, dass über besondere praktische Erfahrungen auf einem bestimmten Rechtsgebiet überhaupt nur derjenige verfügen kann, der tatsächlich einige Jahre tätig gewesen ist.

Durch die etwas schwerfällige Zeitvorgabe „innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung“ soll – gegenüber der früheren Rechtslage – sichergestellt werden, dass Unterbrechungen der Zulassung und/oder Tätigkeit (z.B. wegen eines Auslandsaufenthaltes oder einer Babypause) nicht zu unnötigen Zeitverzögerungen, d.h. dazu führen, dass der Drei-Jahres-Zeitraum immer wieder neu zu laufen beginnt. Es kann also etwa die Kollegin, die zwei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen war, danach wegen eines Babys ein Jahr pausiert und auf die Zulassung verzichtet hat, dann wieder zwei Jahre zugelassen gewesen ist und anschließend wegen eines weiteren Kindes nochmals ein Jahr ausgesetzt hat, unmittelbar nach ihrer Rückkehr in den Anwaltsberuf einen Fachanwaltsantrag stellen.

Durch das Erfordernis, dass die dreijährige Zulassung (und Tätigkeit) innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren vor Antragstellung liegen muss (müssen), wird sichergestellt, dass der Antragsteller über immer noch aktuelle und nicht etwa nur über lange zurückliegende anwaltliche Berufserfahrungen verfügt. Jemand, der nach einer anfänglichen dreijährigen Zulassung zur Anwaltschaft zehn Jahre in einem anderen Beruf gearbeitet hat und danach die Wiederzulassung erhält, muss drei Jahre warten, bevor er den Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung stellen kann.

Häufig werden die Kammern mit zu früh eingereichten Anträgen konfrontiert. In der Hoffnung, noch in eine frühere Sitzung des zuständigen Vorprüfungsausschusses oder des Kammervorstands mit hineingenommen zu werden, stellen Anwälte den Antrag, obwohl sie noch keine drei Jahre, sondern z.B. nur zwei Jahre und neun Monate zur Anwaltschaft zugelassen sind. Von solchen verfrühten Anträgen ist unbedingt abzuraten, weil sie in der Regel nicht zu einer Beschleunigung, sondern eher zur Verzögerung des Verfahrens führen.

Der Bundesgerichtshof hat in einem Beschluss vom 29.5.2000³ entschieden, dass die Rechtsanwaltskammer grundsätzlich befugt sei, einen Fachanwaltsantrag ohne weiteres zurückzuweisen, solange die Drei-Jahres-Frist nicht erfüllt sei. Für den Fall, dass die Kammer den verfrühten Antrag nicht zurückweist, sondern bis zum Verstreichen der Frist liegen lässt, stellt der Senat fest, dass dann natürlich eine Zurückweisung wegen Verstoßes gegen § 3 FAO nicht mehr in Betracht komme, dass der Antrag verfahrensmäßig aber so zu behandeln sei, als wäre er erst zum richtigen Zeitpunkt eingereicht worden. Auf diese Weise soll eine ungerechte

³ AnwBl. 2000, 688.

Bevorzugung „ungeduldiger“ Kandidaten verhindert werden.

Das Liegenlassen und die Bescheidung erst zu einem späteren Zeitpunkt können zu neuen Schwierigkeiten führen. So kann z.B. plötzlich die Frist des § 4 Abs. 2 FAO (wonach Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen ist, falls der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt wird, in dem der Fachanwalts-Lehrgang beendet wurde) eine Rolle spielen.

b) Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet setzt nach § 4 Abs. 1 FAO in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem entsprechenden Fachanwalts-Lehrgang teilgenommen hat, der mindestens 120 Zeitstunden und – gem. § 4a FAO – mindestens drei schriftliche Leistungskontrollen umfasst, wobei jede mindestens 1 Zeitstunde ausfüllen muss und die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen 15 Zeitstunden nicht unterschreiten darf. Es müssen also wenigstens 3 Klausuren à 5 Zeitstunden oder 15 Klausuren à 1 Zeitstunde geschrieben und bestanden werden.

Die Frage, wie viele Klausuren bestanden sein müssen, um insgesamt von einer „erfolgreichen“ Lehrgangsteilnahme ausgehen zu können, wird in der Fachanwaltsordnung nicht eindeutig beantwortet. Es geht darum, ob auch dann noch von einer erfolgreichen Teilnahme die Rede sein kann, wenn zwar die Dauer der bestandenen Klausuren 15 Zeitstunden beträgt, der Anteil der bestandenen Klausuren an den insgesamt geschriebenen aber eher gering ist. Werden z.B. 10 Aufsichtsarbeiten à 3 Zeitstunden angeboten und

besteht der Lehrgangsteilnehmer lediglich die Hälfte, ist zweifelhaft, ob angesichts des Verhältnisses von 50 % bestandenen zu 50 % nicht bestandenen Klausuren eine erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang gegeben ist.

In einer Entscheidung vom 11.7.1994, die noch unter der Geltung des früheren Rechtsanwalts-Fachanwaltsbezeichnungsgesetzes (RAFachBezG) ergangen ist, sieht der BGH⁴ in einem Fall, in dem von vier gestellten Klausuren nur zwei bestanden wurden, den Nachweis der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme als nicht erbracht an. Wie viele Klausuren „ausreichend“ sein müssen, unterliegt nach Ansicht des Senats aber der Wertung der zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Seit Ausweitung der Fachanwaltschaften stellt sich verstärkt die Frage, ob Teile eines Lehrgangs für ein Fachgebiet (z.B. das Versicherungsrecht) auch zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse in einem anderen Gebiet (z.B. dem Verkehrsrecht) herangezogen werden können. Zum Teil stimmen Lehrgangsanbieter bereits Bausteine ihrer Kurse aufeinander ab, indem sie Unterrichtseinheiten anbieten, die in exakt gleicher Form Bestandteil sowohl des einen als auch des anderen Fachanwalts-Lehrgangs sind.

Mitglieder der Vorprüfungsausschüsse und Vorstände aller Rechtsanwaltskammern, die sich in unregelmäßigen Abständen zum Erfahrungsaustausch treffen, haben in den sog. „Berliner Empfehlungen 2006“ vom 9./10.10.2006⁵ hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Bei inhaltlicher Übereinstimmung können Blöcke und Klausuren aus einem Fachanwalts-Lehrgang für ein Rechtsgebiet auf einen Lehrgang für ein anderes Rechtsgebiet angerechnet werden. Dabei ist § 4 Abs. 2 FAO zu beachten.“

Bedenken können sich allenfalls daraus ergeben, dass die Herstellung und insbesondere die Feststellung der vollen inhaltlichen Übereinstimmung in der Praxis schwierig sein mag. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Klausuren, die in jedem Lehrgang zu schreiben sind, das Fachgebiet in einer bestimmten Breite abdecken müssen (§ 4a Abs. 1 FAO). Die Anerkennung bzw. der Erlass eines schon im Rahmen eines anderen Lehrgangs absolvierten Blockes führt nicht zwangsläufig auch zum Erlass einer entsprechenden Klausur in dem weiteren Lehrgang. Dies jedenfalls dann nicht, wenn die zugehörige Klausur Bereiche umfasst, die in dem früheren Lehrgang nicht vermittelt und also auch nicht abgefragt wurden.

Die FAO trifft keine Regelung darüber, wann der Fachanwalts-Lehrgang zu absolvieren ist bzw. wie lange er bei Antragstellung zurückliegen darf.

Um ein „Veralten“ der besonderen theoretischen Kenntnisse zu verhindern, fordert § 4 Abs. 2 FAO, dass dann, wenn der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt wird, in dem der Lehrgang endet, ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen ist. Die Vorschrift gilt für alle Aspiranten – unabhängig davon, wann in der Vergangenheit der Kurs begonnen wurde – ab dem 1.1.2007 (§ 16 Abs. 1 S. 2 FAO). Eine Rückwirkung tritt (natürlich) nicht ein.

Die am 1.11.2006 in Kraft getretene Neufassung von § 4 Abs. 2 stellt eine deutliche Verschärfung gegenüber der früheren Regelung dar, wonach erst dann Fortbildung betrieben werden musste, wenn der Beginn des Lehrgangs vier Jahre zurücklag und immer noch kein Antrag gestellt worden war.

⁴ NJW 1995,1424.

⁵ Abgedruckt z.B. in Offermann-Burckart, Fachanwalt werden und bleiben, 2. Aufl., S. 335 ff.

Aus Praktikabilitätsgründen wurde bei der Neufassung von § 4 Abs. 2 FAO – ebenso wie bei § 15 auch – ein formaler Anknüpfungspunkt gewählt. Je nach dem, wann der Lehrgang endete und zu welchem Zeitpunkt im Folgejahr der Antrag gestellt wird, sollte allerdings anteilige Fortbildung genügen. In der „unglücklichen“ Situation, dass jemand im Dezember eines Jahres den Lehrgang beendet und im Januar des Folgejahres den Antrag stellt, kann die Fortbildungspflicht erlassen werden. Und bei einer Lehrgangsbeendigung im Dezember und Antragstellung im April des Folgejahres müsste Fortbildung im Umfang von 2,5 Zeitstunden ausreichen. Andererseits kann jedem Bewerber nur geraten werden, hier nicht zu „knausern“. Da Fortbildung nie schadet, gilt der Grundsatz, lieber etwas zu viel als zu wenig zu tun.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwalts-Lehrgang ist nicht die einzige Möglichkeit, den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet zu führen. Nach § 4 Abs. 3 FAO sind auch außerhalb eines Lehrgangs erworbene Kenntnisse zu akzeptieren, sofern diese dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. Die Anforderungen, die an den Nachweis solcher Kenntnisse gestellt werden, sind verhältnismäßig hoch. Die Anerkennung anderweitiger Nachweise hängt davon ab, dass diese das Niveau eines Fachanwalts-Lehrgangs erreichen und (möglichst) alle Bereiche des Fachgebiets (§§ 8 ff. FAO) abgedeckt sind. Gelegentliche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften reichen in der Regel ebenso wenig aus wie eine das Fachgebiet nur punktuell berührende Dissertation.

Worauf sich die theoretischen Kenntnisse in den einzelnen Fachbereichen beziehen müssen, ergibt sich aus den §§ 8 bis 14k FAO, die

für jedes Fachgebiet einen Katalog von Themen enthalten.

Ein Verzicht auf den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse kommt nach der geltenden Fachanwaltsordnung nicht in Betracht. Die sog. „Alte-Hasen-Regelung“ früherer Zeiten gibt es nicht mehr. Auch erfahrenen Kolleginnen und Kollegen, die langjährig auf einem Spezialgebiet tätig sind, bleibt es nicht erspart, einen Fachanwalts-Lehrgang zu besuchen oder auf andere Weise den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse zu führen. Beim Absehen von jeder Sonderregelung ging es der Satzungsversammlung darum, die Gleichbehandlung aller Antragsteller sicherzustellen. Außerdem ließ man sich von der Erkenntnis leiten, dass zwar eine erfolgreiche praktische Tätigkeit ohne entsprechende Kenntnisse nicht denkbar ist, dass andererseits aber praktische Erfahrungen theoretisches Wissen nicht ersetzen können.

c) Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt nach § 5 S. 1 FAO voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung in seinem Fachgebiet als Rechtsanwalt (persönlich und weisungsfrei) eine bestimmte Anzahl von Fällen bearbeitet hat. Die Fallzahl variiert von Fachgebiet zu Fachgebiet stark.

Die Bandbreite reicht von 50 Fällen im Informationstechnologierecht und im Steuerrecht bis zu 160 Fällen im Verkehrsrecht. Bei der Festlegung der Zusammensetzung dieser Fälle nehmen die Buchstaben a bis r des § 5 S. 1 FAO wiederum Bezug auf die §§ 8 bis 14k, die an sich – laut ihrer Überschrift – die „nachzuweisenden besonderen Kenntnisse“ im jeweiligen Fachgebiet festlegen.

Darüber, was ein „Fall“ i.S. von § 5 FAO ist, kann man trefflich streiten. Der Bundesgerichtshof⁶ versteht unter „Fall“ entsprechend dem Verständnis des Begriffs im Rechtsleben und im täglichen Gebrauch „jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind“. Allerdings relativiert der BGH selbst – wie in Zusammenhang mit der Fallgewichtung und dem Drei-Jahres-Zeitraum noch zu zeigen sein wird – diesen Fallbegriff in einer neueren Entscheidung vom 6.3.2006⁷ trotz grundsätzlichen Festhaltens an der Lebenssachverhalts-Formel beträchtlich.

Die häufigsten Fragen, die in der Praxis in Zusammenhang mit dem Fallbegriff auftauchen, sind die

- ob auch eine einfache (ggf. sogar nur telefonische) Beratung ein Fall ist
- ob umfangreiche und schwierige Angelegenheiten, zumal wenn sie in mehreren Instanzen geführt werden, einfach oder mehrfach zählen und
- wie „Massenverfahren“ (also z.B. eine Vielzahl gleich gelagerter Kündigungsschutzklagen bei Massenentlassungen durch ein Großunternehmen) zu bewerten sind.

Als Faustregel gilt, dass „Fall“ im Sinne der Fachanwaltsordnung unzweifelhaft jede Mandatsbearbeitung von „mittlerer Art und Güte“, also mittlerer Bedeutung, mittleren Umfangs und mittleren Schwierigkeitsgrades ist.

⁶ AnwBl. 1999, 563; NJW 2004, 2748.

⁷ BRAK-Mitt. 2006, 131= BGHReport 2006, 819, m. krit. Anm. Offermann-Burckart.

Allerdings kann – insbesondere angesichts der neuen sehr antragstellerfreundlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁸ – auch eine Mandatsbearbeitung von unterdurchschnittlicher Art und Güte noch als Fall zu werten sein.

Eine telefonische Beratung ist ebenso ein Fall wie das Beantragen von Akteneinsicht, dem keine Mandatsfortsetzung folgt, oder eine einfach gelagerte Einkommensteuererklärung.

In untrennbarem Zusammenhang mit der Frage, was ein „Fall“ i.S. von § 5 FAO ist, steht die in § 5 S. 3 ausdrücklich vorgesehene Fall-Gewichtung. Nach Satz 3 können „Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle“ zu einer höheren oder niedrigeren „Gewichtung“ führen. Dies bedeutet, dass nicht jedes nachgewiesene Mandat zwingend mit dem Faktor 1 zu bewerten ist. In Betracht kommt z.B. auch eine Veranschlagung mit dem Faktor 1,5 oder aber dem Faktor 0,75.

Durch die zum 1.11.2006 in Kraft getretene Neufassung von § 5 S. 3 FAO wird jetzt ausdrücklich klar gestellt, dass ebenso eine Ab- wie eine Aufwertung möglich ist⁹.

§ 5 S. 3 FAO stellt auf Bedeutung, Umfang und Schwierigkeitsgrad „einzelner Fälle“ ab. Damit verbietet sich eine generalisierende Betrachtungsweise im Hinblick auf bestimmte Mandats- oder Verfahrensarten. Es ist also nicht zulässig, z.B. einfache Steuererklärungen, Mahnverfahren oder telefonische Beratungen pauschal abzuwerten.

Das Abstellen auf den einzelnen Fall bedeutet, wie der BGH¹⁰ jetzt klargestellt hat, aber auch,

dass Bezugspunkte weder die Einbettung eines Falles in einen zeitlichen noch die in einen thematischen Rahmen sein dürfen. Eine Abwertung kommt also nicht deshalb in Betracht, weil Teile der Mandatsbearbeitung nicht in den Drei-Jahres-Zeitraum des § 5 S. 1 FAO fallen. Und auch eine Abwertung wegen der Bearbeitung mehrerer gleich gelagerter Sachverhalte (z.B. der Abgabe aufeinander folgender Steuererklärungen für denselben Mandanten) ist grundsätzlich nicht möglich. Der Senat führt hierzu aus, es könne allgemein nicht davon ausgegangen werden, dass weniger praktische Erfahrungen erlangt würden, wenn sich einem Rechtsanwalt in unterschiedlichen Fällen wiederholt dieselben Rechtsfragen stellten. Vielmehr bestehe eine Wechselwirkung zwischen der praktischen Erfahrung und der Wiederholbarkeit der Fälle. Je mehr praktische Erfahrungen der Antragsteller habe, umso wahrscheinlicher sei es, dass er wiederholt dieselben Rechtsfragen zu beurteilen habe.

Entsprechendes muss dann auch für Massenverfahren und sonstige Serienfälle gelten.

Allgemein verbindliche Vorgaben für die Gewichtung von Fällen im Sinne eines bestimmte Falltypen erfassenden Kriterienkatalogs gibt es nicht und kann es auch nicht geben.

Die Teilnehmer an dem schon erwähnten Erfahrungsaustausch am 9./10.10.2006 haben vor dem Hintergrund der aktuellen BGH-Rechtsprechung folgenden Beschluss gefasst:

„Die Entscheidung des BGH vom 6.3.2006 zwingt zu einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles, gleichwohl gilt:

Die Gesamtschau der Bearbeitung der Fälle muss erkennen lassen, dass der Antragsteller im

Fachgebiet über besondere praktische Erfahrungen verfügt, die erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird (§ 2 Abs. 2 FAO).“

Für die Mehrzahl der Fachgebiete (nämlich für das Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, Urheber- und Medienrecht sowie Informations technologierecht) hat die Dritte Satzungsversammlung durch Beschluss vom 3.4.2006 in den entsprechenden Buchstaben des § 5 S. 1 FAO sog. Fallquoten festgelegt. Die Neufassung ist zum 1.11.2006 in Kraft getreten.

Es bestimmt jetzt etwa § 5 S. 1 lit. a S. 2 FAO, dass von den 80 im Verwaltungsrecht nachzuweisenden Fällen mindestens 60 Fälle sich auf drei verschiedene Bereiche des Besonderen Verwaltungsrechts beziehen müssen, „dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle“. Damit hat die Satzungsversammlung den früher (im Verwaltungsrecht, aber auch in anderen Gebieten) höchst kontrovers geführten Streit darüber beendet, wie die konkrete Fallzusammensetzung aussehen muss. Die Satzungsversammlung hat jetzt bei allen Gebieten, für die die Regelung gilt, dass insgesamt so und so viele Fälle sich auf so und so viele Bereiche der zugehörigen Vorschrift aus dem Katalog der §§ 8 ff. FAO beziehen müssen, für jeden dieser Bereiche konkrete Mindestzahlen festgelegt.

Der Grund, in einigen (den meisten) Gebieten überhaupt Vorgaben hinsichtlich der Fallverteilung zu machen, liegt darin, dass bei den umfassender angelegten Fachanwaltschaften, allen voran dem Verwaltungsrecht, sichergestellt

⁸ Wie zuvor.

⁹ So auch schon auf der Basis der alten Fassung BGH BRAK-Mitt. 2006, 131 = BGHReport 2006, 819.

¹⁰ BRAK-Mitt. 2006, 131 = BGHReport 2006, 819.

werden soll, dass nur derjenige Fachanwalt werden kann, der über eine gewisse Breite an (Kenntnissen und) Erfahrungen verfügt.

Auf die inhaltlichen Besonderheiten jedes Fachgebiets einzugehen, würde an dieser Stelle zu weit führen.¹¹ Exemplarisch seien deshalb hier nur einige wenige Besonderheiten erwähnt.

Eine solche Besonderheit ergibt sich im Arbeitsrecht für den Bereich des kollektiven Arbeitsrechts, der nach der Neufassung von § 5 S. 1 lit. c FAO mit mindestens fünf Fällen abgedeckt sein muss. Diese Vorgabe wird allerdings dadurch entschärft, dass als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts auch solche des Individualarbeitsrechts gelten, „in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt“. Beschlussverfahren sind ausdrücklich nicht erforderlich (§ 5 S. 1 lit. c S. 2 u. 3 FAO).

Eine sehr komplizierte Regelung findet sich in § 5 S. 1 lit. g FAO für das Insolvenzrecht. Grundsätzlich müssen nach Nr. 1 dieser Bestimmung mindestens fünf eröffnete Verfahren aus dem Ersten bis Sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter bearbeitet worden sein, wobei in zwei Verfahren der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen muss. Fälle, in denen der Bewerber zwar nicht selbst zum Insolvenzverwalter bestellt war, in denen er aber als „Verwalter hinter dem Verwalter“ für den eigentlichen Insolvenzverwalter tätig geworden ist und die Bearbeitung alleine vorgenommen hat, sind keine Fälle i.S. von § 5 S. 1 lit. g Nr. 1 FAO.¹²

Für die meisten Fachgebiete ist vorgesehen, dass es sich bei einem gewissen Anteil der nachzuweisenden Fälle um gerichtliche und/oder rechtsförmliche Verfahren handelt.

Eine Definition dieser Begriffe

hat die Satzungsversammlung nicht vorgenommen. Sie werden auch nicht ganz einheitlich verwendet. Dort, wo von „gerichts- oder rechtsförmlichen Verfahren“ die Rede ist, stellen letztere ein Minus gegenüber ersteren dar. So sind etwa rechtsförmliche Verfahren im Arbeitsrecht Verfahren vor Schlichtungsstellen; gerichtliche Verfahren sind hier Kündigungsschutzklagen oder Beschlussverfahren.

Ganz grundsätzlich könnte man versuchen, gerichtliche Verfahren im Sinne von „Prozesse“, nämlich als Rechtsstreite zu definieren, die bei Gericht anhängig geworden sind.¹³ Rechtsförmliche Verfahren sind demgegenüber nicht gerichtshängige Rechtsstreitigkeiten, die an bestimmte gesetzlich festgelegte Formvorschriften gebunden sind.

Mahnverfahren zählen zu den gerichtlichen Verfahren.

Dort, wo sich Fachanwaltschaften überschneiden, wie dies z.B. beim Versicherungsrecht und Verkehrsrecht der Fall ist, stellt sich die Frage, ob ein und derselbe Fall, der Bezüge zu zwei Fachgebieten aufweist, auch als Nachweis für beide herangezogen werden kann, oder ob dieser Fall nach einmaliger Benennung „verbraucht“ ist. In den „Berliner Empfehlungen 2006“ heißt es hierzu ausdrücklich:

„Derselbe Fall kann, soweit die in den einzelnen Buchstaben des § 5 S. 1 FAO festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen in zwei Fachgebieten verwendet werden.“

Die nachgewiesenen Fälle muss der Antragsteller gem. § 5 S. 1 FAO „als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei“ bearbeitet haben. Es muss also zunächst der Nachweis geführt werden, dass der Antragsteller – und niemand sonst

– persönlich je nach Fachgebiet eine bestimmte Anzahl von Mandaten bearbeitet hat.

Treten – etwa bei Sichtung der nach § 6 Abs. 3 S. 2 FAO angeforderten Arbeitsproben – Zweifel auf, ob tatsächlich der Bewerber der alleinige Sachbearbeiter eines Falles war, geben die Vorprüfungsausschüsse und Kammervorstände sich grundsätzlich mit der entsprechenden anwaltlichen Versicherung zufrieden. Wer Angestellter oder Partner einer größeren Kanzlei ist, ist im Hinblick auf einen beabsichtigten Fachanwaltsantrag gut beraten, dafür Sorge zu tragen, dass Schriftsätze, die aus seiner Feder stammen, ohne weiteres ihm zugeordnet werden können. Dies kann dort, wo das Unterschriftenrecht bei einem Dritten liegt, durch das Aufbringen des eigenen Diktateichens, einen entsprechenden Bearbeitervermerk oder auch durch schriftliche Bestätigung des Dritten geschehen.

Anerkennungsfähig ist grundsätzlich auch ein Fall, den der Antragsteller nicht vollständig alleine, sondern z.B. im Team bearbeitet hat. Angesichts der aktuellen BGH-Rechtsprechung¹⁴ kommt hier eine Abgewichtung i.S. von § 5 S. 3 FAO nicht in Betracht, weil Bezugspunkte für die Gewichtung nur die Bedeutung, der Umfang und die Schwierigkeit des jeweiligen Falles, nicht aber der Umfang und die Schwierigkeit der erfolgten Bearbeitung sind.¹⁵

Als Fälle i.S. von § 5 S. 1 FAO gelten grundsätzlich auch solche, die der Rechtsanwalt als Syndikus bearbei-

¹¹ Vgl. hierzu ausführlich Offermann-Burckart, aaO, S. 113 ff.

¹² AGH NRW vom 19.1.2001 – 1 ZU 49/00; AGH Thüringen vom 26.1.2006 – AGH 3/05.

¹³ Vgl. Tilch/Arloth, Deutsches Rechts-Lexikon, Bd. 2.

¹⁴ BRAK-Mitt. 2006, 131 = BGHReport 2006, 819.

¹⁵ Vgl. hierzu näher Offermann-Burckart, aaO, S. 155 ff.

tet hat, sofern nur das Merkmal „persönlich und weisungsfrei“ erfüllt ist. Allerdings muss die jeweils geforderte Bandbreite an Fällen abgedeckt sein. Außerdem stellt der Bundesgerichtshof in einem zweiten Beschluss vom 6.3.2006¹⁶ einschränkend fest, dass ein Syndikus den zusätzlichen Nachweis praktischer Erfahrungen außerhalb seiner Aufgaben als Syndikus führen müsse. Nur so könne dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass ein künftiger Fachanwalt auch den „Perspektivwechsel“ von der Sicht des Arbeitgebers oder Dienstherrn zu der des selbstständigen Rechtsanwalts vollzogen habe.¹⁷

Der zum 1.11.2006 in Kraft getretene § 5 S. 2 FAO n.F. stellt jetzt ausdrücklich fest, dass als Fälle i.S. von Satz 1 auch solche gelten, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, „sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können“.

Die Fall-Bearbeitung nach § 5 FAO muss „innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung“ erfolgt sein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Bewerber nicht nur irgendwann eine bestimmte absolute Zahl von Fällen in seinem Fachgebiet bearbeitet hat, sondern dass er aktuell und in nennenswertem Umfang (ausgewiesen durch eine gewisse Falldichte) auf diesem Gebiet tätig ist.

Zu den häufig auftretenden Fragen gehört die, ob ein Mandat auch dann in den Drei-Jahres-Zeitraum fällt, wenn mit der Bearbeitung bereits vor Beginn des

Zeitraums begonnen wurde oder die Bearbeitung bei Antragstellung noch nicht abgeschlossen ist. Bislang stellten die meisten Vorprüfungsausschüsse und Kammervorstände darauf ab, dass die „wesentliche“ Fall-Bearbeitung innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums liege. Dass die Bearbeitung nur irgendwie in den Drei-Jahres-Zeitraum „hineinrage“, könne dagegen nicht ausreichen, weil der Zeitraum ansonsten der Beliebigkeit preisgegeben würde.

Der BGH hat dieser Auffassung in einer seiner Entscheidungen vom 6.3.2006¹⁸ jetzt eine eindeutige Absage erteilt. Es komme lediglich darauf an, ob die Sache während des maßgeblichen Zeitraums inhaltlich bearbeitet worden sei. Dies ergebe sich auch aus Wortlaut und Zweck der Regelung. Wörtlich heißt es:

„Das Erfordernis der Bearbeitung bestimmter Fallzahlen innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums soll sicherstellen, dass der Durchschnitt der Mandate auf dem Fachgebiet des Rechtsanwalts die Zahl der Aufträge deutlich übersteigt, die von nicht spezialisierten Berufskollegen im betreffenden Zeitraum auf dem Gebiet bearbeitet werden Das Erfordernis, dass dieser Zeitraum vor der Antragstellung liegen muss, soll sicherstellen, dass der Rechtsanwalt sich auch mit den praktischen Erfahrungen auf der Höhe der Zeit befindet (...). Dazu genügt es, dass eine Bearbeitung innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums erfolgt ist. Es kann wegen der Formalisierung des Nachweises praktischer Erfahrungen ... nicht darauf ankommen, ob die wesentliche Fall-Bearbeitung innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums liegt (...). Eine derartige Einengung ergibt sich im Übrigen weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck der Regelung und führte zu vermeidbaren Abgrenzungsschwierigkeiten (...).“

Auch eine Abgewichtung komme in diesem Zusammenhang nicht in Betracht. Denn Bezugspunkte für die Gewichtung seien – wie hier schon mehrfach erwähnt – „die Bedeutung, der Umfang und die Schwierigkeit des jeweiligen Falles, nicht der Umfang und die Schwierigkeit der im maßgeblichen Beurteilungszeitraum erfolgten Bearbeitung“.

Es liegt auf der Hand, dass diese Sichtweise in Einzelfällen zu einer erheblichen Relativierung des Fallbegriffs und der Fallzahlen führen kann. Wie die Praxis mit der Entscheidung umgehen wird, muss sich erst noch erweisen. In den „Berliner Empfehlungen 2006“ heißt es bezogen auf den Drei-Jahres-Zeitraum:

„In jedem Fall ist es aber erforderlich, dass der Antragsteller selbst einen inhaltlichen Bearbeitungsschwerpunkt im Fachgebiet innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums vorweisen kann.“

Aufgrund der Befürchtung, dass der Fallbegriff einer gewissen Beliebigkeit preisgegeben werden könnte, war es den Teilnehmern an dem Erfahrungsaustausch auch wichtig, die häufig übersehene Bestimmung des § 2 Abs. 2 FAO mehr in den Fokus zu rücken. Die Vorschrift besagt, dass besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nur vorliegen, „wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird“, wenn sie also deutlich über dem Durchschnitt liegen.¹⁹

Umstritten ist die Frage, ob nach Antragstellung (und etwa auch noch im Verlauf eines Rechtsmittelverfahrens) ein „Nachschieben“ von Fällen möglich ist. Der BGH hat in einem Beschluss vom 18.6.2001²⁰ Fälle, die erst in dem Zeitraum zwischen Antragstellung und Ent-

¹⁶ BRAK-Mitt. 2006, 134 = BGHReport 2006, 821, m. krit. Anm. Offermann-Burckart.

¹⁷ Vgl. zu der Problematik ausführlich Offermann-Burckart, aaO, S. 157 ff.

¹⁸ BRAK-Mitt. 2006, 131 = BGHReport 2006, 819.

¹⁹ Vgl. zum Ganzen ausführlich Offermann-Burckart, aaO, S. 168 ff.

²⁰ NJW 2001, 3130.

scheidung der Vorinstanz (also des Anwaltsgerichtshofs) vorgelegt worden waren, ausdrücklich in die Entscheidung mit einbezogen. Allerdings darf – schon im Interesse der Gleichbehandlung aller Antragsteller – der Drei-Jahres-Zeitraum bei Berücksichtigung nachgemeldeter Fälle nicht künstlich verlängert werden. Das bedeutet, dass bei einem Nachschieben von Fällen der gesamte Drei-Jahres-Zeitraum nach hinten verlagert wird, was zwangsläufig dazu führt, dass Fälle vom Beginn dieses Zeitraums aus der Bewertung herausfallen. Es könnte also geschehen, dass „vorne“ mehr Fälle wegfallen, als „hinten“ nachberechnet werden.

d) Das Fachgespräch

Als eine Art vierte Voraussetzung für den Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung benennt § 7 FAO in seiner aktuellen, seit dem 1.1.2003 geltenden Fassung ein (erfolgreich verlaufenes) Fachgespräch.

Nach früherer Regelung hatte das Fachgespräch reinen Ausnahmeharakter. Ein solches Gespräch konnte geführt werden, wenn der Vorprüfungsausschuss sich nicht in der Lage sah, anhand der vorliegenden Unterlagen dem Kammervorstand einen eindeutig positiven oder eindeutig negativen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten (oder der Antragsteller glaubte, bei der Gewichtung seiner Fälle zu schlecht weggekommen zu sein, und deshalb selbst ein Gespräch beantragte). Das Fachgespräch hatte hauptsächlich den Zweck, in Grenzfällen für Klarheit zu sorgen und dem Vorprüfungsausschuss dort, wo die schriftlichen Unterlagen Raum für begründete Zweifel ließen, eine zusätzliche Entscheidungshilfe zu geben.

Allerdings war das Fachgespräch durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs immer mehr zur Bedeutungslosigkeit degradiert

worden. So stellte der BGH mit Beschluss vom 23.9.2002²¹ selbst in einem Fall, in dem die vorgelegten Unterlagen schwerwiegende qualitative Mängel aufwiesen, fest, dem Vorprüfungsausschuss stehe nicht das Recht zu, die fachliche Qualifikation eines Bewerbers (der die den Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 FAO entsprechenden Unterlagen vorgelegt habe) anhand der bestandenen Lehrgangsklausuren und vorgelegten Arbeitsproben materiell zu überprüfen und dabei aufgetretene Zweifel an der fachlichen Qualifikation zum Anlass für ein Fachgespräch zu nehmen. Ein so weitgehendes materielles Prüfungsrecht hinsichtlich der fachlichen Qualität der vorgelegten Klausuren und Arbeitsproben sei weder § 43c Abs. 2 BRAO noch den Bestimmungen der FAO selbst zu entnehmen. Die dem Fachausschuss obliegende Prüfung der theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen anhand der vorzulegenden Nachweise (§ 43c Abs. 2 BRAO) sei vielmehr weitgehend formalisiert und lasse dem Fachausschuss keinen Raum für eine eigenständige Beurteilung der fachlichen Qualifikation eines Bewerbers.

Diese Rechtsprechung hat die Satzungsversammlung veranlasst, aus dem Ausnahme-Fachgespräch ein obligatorisches, also ein „Regel-Fachgespräch“ zu machen. § 7 FAO bestimmt jetzt, dass der Ausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch „führt“, von dem er jedoch absehen kann, „wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann“.

Allerdings hat der BGH in einem Beschluss vom 7.3.2005²² erstmals zu der Neufassung von § 7 FAO Stellung genommen und der Satzungsversammlung erneut Wasser in den Wein gegossen. Aus Anlass eines Altfalls, auf den die Neuregelung des Fachgesprächs gar keine Anwendung findet, stellt der Senat in einem obiter dictum fest, dass sich – bei verfassungskonformer Auslegung von § 7 FAO n.F. – gegenüber der früheren Rechtslage letztlich nichts geändert habe. Die Funktion des Fachgesprächs bestehe weiterhin nur darin, die bei der Prüfung der Nachweise nach § 6 FAO festgestellten Defizite auszugleichen. Deshalb müsse auch nach der Neufassung der Prüfungsstoff im Fachgespräch auf die Bereiche begrenzt werden, in denen der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und/oder praktischen Erfahrungen durch die vorgelegten Unterlagen nicht oder nicht voll gelungen sei und in denen der Fachausschuss deshalb diesbezüglichen Klärungsbedarf sehe. Denn § 43c Abs. 1 u. 2 BRAO sei nicht auf eine individuelle Ermittlung des Wissens und der Fähigkeiten des Antragstellers durch eine umfassende (schriftliche oder mündliche) Prüfung ausgerichtet, sondern beschränke die Kompetenz des Fachausschusses auf eine Prüfung der vorzulegenden Nachweise. Auch weiterhin sei die mündliche Prüfung im Fachgespräch entbehrlich (und dürfe deshalb nicht zum Nachteil des Antragstellers in die Entscheidung einbezogen werden), wenn der Fachausschuss seine Stellungnahme aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben könne. Der BGH greift damit zwar die Formulierung in § 7 Abs. 1 S. 1 FAO n.F. auf, verkehrt aber de facto das

²¹ BRAK-Mitt. 2003, 25.

²² BRAK-Mitt. 2005, 123, m. Anm. Offermann-Burckart.

gerade eingeführte Regel-Fachgespräch wieder in ein „Ausnahme-Fachgespräch“ mit streng formaler Anbindung. Die dargestellte Auffassung bekräftigt der Senat nochmals in einer seiner Entscheidungen vom 6.3.2006.²³

3. Das Procedere der Antragstellung und Verleihung

Die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung setzt einen förmlichen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Antrag voraus. Üblicherweise sind dem Antrag gem. § 6 FAO beizufügen: die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwalts-Lehrgang oder sonstige Nachweise über das Vorhandensein der besonderen theoretischen Kenntnisse, die Original-Klausuren mit Bewertung und die Fallliste.

Wie die Fallliste konkret auszusehen hat, ergibt sich aus § 6 Abs. 3 S. 1 FAO. Die Liste sollte möglichst übersichtlich gestaltet sein und in wenigen Stichworten Auskunft darüber geben, um welche Art von Fall es sich jeweils handelt, ob eine besondere Problematik vorhanden war und in welchem Bearbeitungsstadium sich das Mandat befindet.²⁴

Die eigentliche Prüfung des Antrags nehmen die bei jeder Rechtsanwaltskammer für jedes Fachgebiet eingerichteten sog. Fach- oder Vorprüfungsausschüsse vor. Durch die Zwischenschaltung dieser Ausschüsse wird sichergestellt, dass die Anträge mit dem nötigen Sachverstand geprüft werden.

Wenn der Vorprüfungsausschuss die vorgelegten Unterlagen ausgewertet (und eventuell ein Fachgespräch geführt) hat, leitet er dem Kammervorstand ein Votum zu, auf dessen Grundlage der Vorstand dann die abschließende – positive oder negative – Entscheidung über den Antrag fällt. Der Vorstand ist dabei keineswegs an die Auffassung des Ausschusses gebunden. Wenn er das Votum für nicht überzeugend und angreifbar hält, hat er die Möglichkeit, den Ausschuss entweder erneut zu befragen und um Erläuterung oder Abänderung zu bitten, oder sich ohne nochmalige Kontaktaufnahme mit dem Ausschuss über dessen Vorschlag hinwegzusetzen und anders zu entscheiden.

4. Checkliste

In Zusammenfassung des Vorstehenden sollten auf dem Weg zur Fachanwaltschaft folgende Ratschläge beherzigt werden:

a) Bitte lesen Sie den – durchaus aussagekräftigen – Text der Fachanwaltsordnung. Eine Textausgabe erhalten Sie in der Kammergeschäftsstelle. Außerdem finden Sie den Text im Internet unter www.brak.de – **Berufsrecht**.

Weiterführende Literaturhinweise sind ebenfalls in der Kammergeschäftsstelle erhältlich oder im Internet abrufbar.

b) Vor dem Besuch eines Fachanwalts-Lehrgangs sollte geprüft werden, ob der gewünschte Kurs auch tatsächlich die Anforderungen von § 4 Abs. 1 und § 4a FAO erfüllt. Der Lehrgang muss alle „relevanten“ Bereiche des Fachgebiets, die sich aus den §§ 8 bis 14k FAO ergeben, abdecken. Berücksichtigung müssen auch die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Fach-

gebiets finden (§ 2 Abs. 3 FAO). Der Kurs muss 120 Zeitstunden (nicht etwa Unterrichtseinheiten von 45 Minuten) umfassen, zzgl. weiterer 40 Stunden im Steuerrecht für Buchhaltung und Bilanzwesen bzw. weiterer 60 Stunden im Insolvenzrecht für betriebswirtschaftliche Grundlagen. Außerdem müssen Klausuren angeboten werden, die nicht weniger als 1 Zeitstunde und nicht mehr als 5 Zeitstunden dauern, deren Gesamtzahl nicht unter 3 liegt und deren Gesamtdauer 15 Zeitstunden nicht unterschreitet. Es muss also wenigstens 3 Klausuren à 5 Zeitstunden oder 15 Klausuren à 1 Zeitstunde geben.

Die Rechtsanwaltskammern nehmen keine Zertifizierungen von Fachanwalts-Lehrgängen vor. Anbieter, die hiermit werben, tun dies zu Unrecht. Bestehen Zweifel, ob ein Kurs anerkannt werden kann, wenden Sie sich bitte an die Kammergeschäftsstelle.

c) Achten Sie darauf, dass Sie nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs zeitnah eine aussagekräftige, möglichst detaillierte Teilnahmebestätigung und die Klausuren mit ihren Bewertungen erhalten. Die Klausurtexte und -bewertungen müssen im Original vorgelegt werden.

d) Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist gem. § 4 Abs. 2 FAO ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, (anteilige) Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen.

e) Wer den Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung von langer Hand plant, tut gut daran, die Fallliste (§ 6 Abs. 3 FAO) möglichst frühzeitig anzulegen und

²³ BRAK-Mitt. 2006, 131 = BGHReport 2006, 819.

²⁴ Konkrete Darstellungs- und Ausfüllhilfen finden sich bei Offermann-Burckart, aaO, S. 213 ff..

sukzessive zu führen. Dies erspart später mühsames Rekonstruieren und Heraussuchen.

- f) Man sollte sich schon zu Beginn der Fallsammlung mit den Bereichen vertraut machen, die zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im jeweiligen Fachgebiet abgedeckt sein müssen. Sie ergeben sich aus § 5 S. 1 lit. a bis r i.V.m. §§ 8 bis 14k FAO. So kann bei der Mandatsannahme oder bei einer Kanzleiinternen Mandatsverteilung gezielt darauf geachtet werden, welche Fälle im Hinblick auf den späteren Fachanwalts-Antrag noch fehlen.
- g) Bei der Erstellung der Fallliste sind die Vorgaben des § 6 Abs. 3 S. 1 FAO zu beachten, wonach die Listen regelmäßig enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Die Liste muss so gestaltet sein, dass sie den Vorprüfungsausschuss und den Kammervorstand in die Lage versetzt, sich ein Bild von den bearbeiteten Mandaten zu machen.
- h) Wer Zweifel hat, ob dieser oder jener in der Liste enthaltene Fall auch tatsächlich als eigenständiger Fall mit dem Faktor 1 gewertet wird, sollte, sofern dies möglich ist, die in § 5 S. 1 FAO geforderten Fallzahlen ein wenig überschreiten. Es kann nicht schaden, wenn ein paar Fälle zum „Streichen“ enthalten sind.
- i) Wer in einer Kanzlei angestellt oder als freier Mitarbeiter beschäftigt ist, sollte im Hinblick auf § 6 Abs. 3 S. 2 FAO (Vorlage von Arbeitsproben) darauf achten, dass die bearbeiteten Fälle auch tatsächlich der eigenen Person zugeordnet werden können. Falls ein ande-

rer unterschreibt, sollte die Bearbeitung durch entsprechendes Diktatzeichen ausgewiesen und/oder von dem Unterzeichner schriftlich bestätigt werden.

- j) Wer damit rechnet, dass er während der Zeit des „Fällesammelns“ die Kanzlei wechselt, sollte – ebenfalls im Hinblick auf § 6 Abs. 3 S. 2 FAO – mit den aktuellen Vor-gesetzten oder Soziern vereinbaren, dass nach einem Ausscheiden die bearbeiteten Akten zur Verfügung gestellt werden.
- k) Die Antragsunterlagen (bestehend aus Antrag, Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwalts-Lehrgang oder alternativen Theorie-Nachweisen, Original-Klausuren mit Bewertung, Fallliste), sollten vollständig und übersichtlich sein. Die Rechtsanwaltskammer Tübingen verwendet Antragsformulare. Bei Antragstellung wird eine Prüfungsgebühr fällig, die in Tübingen aktuell 306 Euro beträgt und die überwiesen oder dem Antrag per Verrechnungsscheck beigelegt werden kann.
- l) Der Antrag sollte nicht vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist des § 3 FAO gestellt werden. Ein zu früh gestellter Antrag muss – streng genommen – wegen Fehlens der zeitlichen Voraussetzungen zurückgewiesen werden. Er führt nach allen Erfahrungen nicht zur Beschleunigung, sondern eher zur Verzögerung des Verfahrens.
- m) Keinesfalls sollte ein Antrag „blanko“ und nur mit dem Bemerkungen gestellt werden, die Unterlagen würden „demnächst“ nachgereicht. Ein „Antrag“, dem nicht – wie in § 22 Abs. 2 FAO ausdrücklich gefordert – die entsprechenden Anlagen beigelegt sind, kann sofort zurückgewiesen werden. Keinesfalls

besteht die Möglichkeit, durch einen solchen „Antrag“ die Fortbildungspflicht nach § 4 Abs. 2 FAO zu umgehen oder den Drei-Jahres-Zeitraum des § 5 S. 1 FAO in die Länge zu ziehen.

Wer zu einem Fachgespräch geladen ist und nicht teilnehmen kann, sollte sich rechtzeitig und mit nachvollziehbarer Begründung entschuldigen. Dies ist nicht nur ein Gebot der Höflichkeit, sondern dient auch der eigenen Absicherung, weil der Ausschuss gem. § 24 Abs. 7 FAO nach Lage der Akten entscheiden kann (und wird), wenn der Antragsteller zwei Termine für das Fachgespräch, zu dem er ordnungsgemäß geladen ist, ohne ausreichende Entschuldigung versäumt.

Mit freundlicher Genehmigung der Autorin; sie ist Hauptgeschäftsführerin der RAK Düsseldorf.

**Dienstbesprechung
Referendarsausbildung beim
Landesjustizprüfungsamt**

Zum Ende des vergangenen Jahres trafen sich beim Landesjustizprüfungsamt des JM Baden-Württemberg in Stuttgart die Ausbildungsleiterinnen und -leiter für den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare zu einer Dienstbesprechung. Dazu eingeladen waren auch Vertreter der Anwaltschaft, nachdem das anwaltliche Element in der Ausbildung der Referendare inzwischen erheblich an Gewicht gewonnen hat.

Nach wie vor werden nur die wenigsten Absolventen in den Staatsdienst übernommen, obwohl dort erklärtermaßen großer Nachwuchsbedarf herrscht. Unter dem Einsparungsdruck ist künftig auch mit einer weiteren Verringerung der Referendarsstellen zu rechnen, so dass die Wartezeiten für die Kandidaten zunehmen werden. Der Sparkurs wird auch bei kleineren ausbildungsbeglei-

tenden Maßnahmen nicht Halt machen.

Mit dem Thema „Spartenausbildung“ wird sich eine kürzlich eingerichtete Arbeitsgruppe befassen, die bis 2008 einen Vorschlag vorlegen soll. Damit verspricht man sich eine bessere Koordinierung der Ansätze, die aus den verschiedenen Bundesländern kommen. Dabei wird das DAV-Spartenmodell eine der Untersuchungsgrundlagen bilden. Die Anwaltschaft sollte diese Diskussion weiterhin nicht nur beobachten, sondern aktiv mitreden. Dabei steht neben dem Zugang zum Anwaltsberuf eben auch das grundsätzliche Berufsverständnis auf dem Spiel.

Großer Bedarf besteht an der Erstellung von Examensklausuren, die einen anwaltstypischen Bezug haben. Leider konnte die Anwaltschaft noch kein entsprechendes Begleitbuch präsentieren, so dass die Kollegenschaft an dieser Stelle herzlich eingeladen ist, dabei mitzuwirken.

Für die Referendare ausbildenden Kolleginnen und Kollegen wird derzeit ein Leitfaden erstellt, welcher den Rahmen für diese Tätigkeit abstecken soll. Dabei sind insbesondere die inhaltliche und zeitliche Einbindung von Referendaren in den laufenden Kanzleibetrieb von Interesse. Seitens der Anwaltschaft wurde Wert darauf gelegt, dass der Nachwuchs eine fundierte Ausbildung erhält und die Station deshalb nicht nur pro forma absolviert werden sollte. Das erfordert dann eben auch eine nachhaltige Einbindung des Referendars in die Arbeitsabläufe.

Als wichtige Erkenntnis der Besprechung konnte aus Anwaltsicht mitgenommen werden, dass es die staatlichen Stellen Ernst mit der intensiven Einbindung der Anwaltschaft in die Referendarausbildung meinen. Grenzen setzen allen Beteiligten die allenthalben sichtbaren Sparzwänge.

AKTUELLES

Ausstellung „Anwalt ohne Recht“

Vom 9. November 2006 bis 29. Dezember 2006 wurde im Landgerichtsgebäude in Tübingen die Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ gezeigt.

Zum zweiten Mal – nach Ravensburg im Jahre 2001 – war also die Wanderausstellung der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Juristentages in unserem Kammerbezirk.

Sowohl in Ravensburg wie auch in Tübingen wurde die Ausstellung am denkwürdigen 9. November eröffnet.

In Ravensburg hielt Professor Dr. Bausinger den Eröffnungsvortrag zum Thema „Recht und Rechtsfertigung“, in Tübingen der Historiker Dr. Lang zum Thema „Jüdische Juristen in Tübingen“.

Wir werden in den nächsten Ausgaben des Kammerreports sowohl die beiden Eröffnungsvorträge wie auch die Begrüßungsreden der „Ausstellungsmacherin“ Frau Dr. Ladwig-Winters in Ravensburg und der Landgerichtspräsidentin Dr. Häußermann in Tübingen abdrucken. Insbesondere Frau Dr. Häußermann setzte sich in ihren Ausführungen sehr kritisch mit



Dr. Hans-Joachim Lang

dem in großen Teilen jämmerlichen Zustand der Justiz insgesamt im Dritten Reich auseinander.



Dr. Röse Häußermann

Der Präsident unserer Kammer, Rechtsanwalt Schäfer aus Ravensburg, begrüßte am 09.11.2006 im voll besetzten Schwurgerichtssaal die Besucher.

Nachfolgend seine Begrüßungsrede:

„ Meine sehr verehrten Damen und Herren,

als im Rahmen des Wiedervereinigungsprozesses Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts über die Bestimmung eines Tags der Deutschen Einheit als nationalen Feiertag der neuen Bundesrepublik nachgedacht wurde, gab es nicht ungewichtige Stimmen, die den heutigen 09. November hierfür vorschlugen. Hatte nicht der 09. November 1989 mit der Maueröffnung den Beginn der friedlichen Wiedervereinigung Nachkriegsdeutschlands markiert? Und war nicht 71 Jahre vorher, am 09.11.1918, von Philipp Scheidemann ebenfalls in Berlin die erste Deutsche Republik am Ende des 1. Weltkrieges ausgerufen worden?

Aber: Das Datum ist auch mit Ereignissen verbunden, die für Deutschland negative Entwicklungen einleiteten oder offensichtlich machten. So begann am 09.11.1923 der Hitler-Ludendorff-Putsch in München, ein Ereignis, mit dem erstmals international das Auftreten nationalsozialistischen Terrors wahrgenommen wurde. Und der 09. November 1938 kennzeichnet den Übergang der Judenverfolgung durch das Nazi-regime von der Vertreibung zur Vernichtung. Am Abend dieses Tages brannten in ganz Deutschland jüdische Synagogen, wurden jüdische Geschäfte geplündert, wurden Juden verfolgt, in Konzentrationslager verbracht oder getötet, Willkürakte, die von der Propaganda der Hitler-Diktatur als Reaktion auf die Ermordung eines deutschen Diplomaten in Paris gerechtfertigt und von ihr mit dem in gleicher Weise verharmlosenden wie zynischen Etikett einer „Reichskristallnacht“ belegt wurden.

In der Tat mag der 09. November deshalb nicht ein geeigneter Tag sein, die Deutsche Einheit zu feiern. Auf jeden Fall gibt er aber Anlass, immer wieder daran zu erinnern, dass es in Deutschland in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einen grausamen Unrechtsstaat gegeben hat, und sich zu vergegenwärtigen, was passieren kann, wenn rechtsstaatliche Maßstäbe und Grundsätze außer Kraft gesetzt werden und Menschenverachtung, Rassenwahn, Opportunismus und Neid staatliches und individuelles Handeln bestimmen.

Dieser Erinnerung dient auch die Ausstellung „Anwalt ohne Recht - Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“, zu deren Eröffnung ich Sie im Namen der Rechtsanwaltskammer Tübingen und damit aller in den Landgerichtsbezirken Tübingen, Hechingen, Rottweil und Ravensburg an-

sässigen Kolleginnen und Kollegen ebenfalls herzlich begrüße. Ich freue mich, dass Sie unserer Einladung so zahlreich gefolgt sind. Damit kann der Versuch der Veranstalter dieser Ausstellung, der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Juristentages, damit kann also der Versuch der Veranstalter gelingen, mit ihr durch Erinnern das Vergessen zu verhindern und der Walser'schen Aufforderung, es einmal genug sein zu lassen, entgegenzutreten.

Wie ist es zu dieser Ausstellung gekommen? Auslöser war der Wunsch eines israelischen Kollegen nach einer Liste. Joel Levi, Rechtsanwalt in Tel Aviv, bat im Jahre 1995 anlässlich eines Besuchs bei der Rechtsanwaltskammer Berlin um eine Liste der Namen der jüdischen Anwälte, die von den Nationalsozialisten nach 1933 in Berlin aus der Anwaltschaft ausgeschlossen wurden, gegebenenfalls, sofern bekannt, ihre letzten Anschriften, eventuell auch Hinweise auf ihr individuelles Schicksal. Eine Liste, die - ich wiederhole mich - das Vergessen verhindern sollte.

Die erste Reaktion auf diese Bitte war eher verhalten. Schließlich gab es damals schon vereinzelt wissenschaftliche Untersuchungen hierüber mit eher geringer Ausbeute. Die Akten der Rechtsanwaltskammer Berlin waren verbrannt. Vermeintlich Informierte waren deshalb der Meinung, es könne nur einzelnen Schicksalen nachgegangen werden. Eine Liste zusammenzustellen, mache keinen Sinn, sie werde zu große Lücken aufweisen.

Glücklicherweise gab sich die Rechtsanwaltskammer Berlin hiermit nicht zufrieden. Sie suchte und fand eine engagierte Historikerin, Frau Dr. Simone Ladwig-Winters, die den Nachforschungsauftrag übernahm. Und zur allgemeinen Überraschung gelang es ihr, die Namen und Schicksale der nach

1933 verfolgten Rechtsanwälte nahezu vollständig zu ermitteln. Es blieb aber nicht bei der Liste. Sie wurde begleitet von einer umfangreichen Dokumentation, die dann von der Rechtsanwaltskammer Berlin in einem Buch herausgegeben wurde. Titel: „Anwalt ohne Recht“.

Dieses Buch ist Grundlage der Ausstellung, die erstmals am 30.11.1998 von der Rechtsanwaltskammer Berlin gezeigt wurde. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sie als Wanderausstellung übernommen und mit dem Deutschen Juristentag einen Partner gefunden, der ihr half, ihr die Beachtung zu verschaffen, die sie verdient. Sie wurde einer breiteren Öffentlichkeit erstmals auf dem 63. Deutschen Juristentag in Leipzig im Jahre 2001 gezeigt. Zwischenzeitlich ist sie in 32 verschiedenen Orten in Deutschland präsentiert worden, hinzu kamen Sonderausstellungen in Jerusalem, Tel Aviv und Haifa im Jahre 2004, in New York, Los Angeles und Mexiko-Stadt zwischen Dezember 2004 und Oktober 2006, zur Zeit ist ihre englische Version in Toronto zu sehen.

Die vorliegende Ausstellung befasst sich im Schwerpunkt mit den Einzelschicksalen Berliner Anwälte. Kolleginnen und Kollegen aus der hiesigen Region waren zahlenmäßig weit weniger betroffen. Im Rahmen der Vorbereitung dieser Ausstellung haben wir versucht, hierüber Informationen zu bekommen. Sie, sehr geehrter Herr Dr. Lang, haben sich bereit erklärt, diese Informationen aufzuarbeiten und über sie zu berichten. Einen herzlichen Dank dafür, dass Sie diese Aufgabe übernommen haben.

„Anwalt ohne Recht“ - die Ambivalenz dieses Titels ist handgreiflich. Er beschreibt zusammenfassend das Schicksal, das jüdische Kollegen nach der Machtergreifung der Nazis 1933 erleben und erleiden mussten, und das in ähnlicher Wei-

se auch ihren jüdischen Richterkollegen widerfuhr, Frau Dr. Häußermann hat hierüber schon berichtet. Sie verloren zunächst ihre Reputation durch Terroraktionen von SA und SS. Ihnen wurde dann - schon am 01.04.1933 - kurzerhand ein Tätigwerden untersagt.

Mit einem am 10.04.1933 neu erlassenen Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wurde dann allen als Juden geltenden Kolleginnen und Kollegen die Zulassung entzogen, allerdings noch mit Ausnahmen für Frontkämpfer des 1. Weltkriegs und vor dem Krieg bereits tätige Anwälte. Diese letzten Ausnahmen wurden im September 1938 mit der 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz endgültig aufgehoben.

Dies alles, meine sehr verehrten Damen und Herren, geschah und vollzog sich nicht außerhalb einer Rechtsordnung, sondern im Namen des Rechts. Die Feststellung „Der Jude ist kein Mensch“ stammt nicht etwa aus Julius Streichers „Stürmer“. Sie wurde im Amtsblatt des Reichsjustizministeriums, der „Deutschen Justiz“, getroffen, nachzulesen in der Ausgabe vom 21.10.1938 auf Seite 1660. Es waren somit Juristen, die mit der Schaffung solcher Rechtsförmlichkeiten den Machthabern, deren Regime - ich wiederhole mich noch einmal - auf Menschenverachtung, Rassenwahn, Opportunismus und Neid gestützt war, den formellen Rücken freihielten. Unsere Ausstellung möge dazu beitragen, dass es uns allen, gleich, in welcher Position wir uns befinden, gelingen wird, zu verhindern, dass sich so etwas noch einmal wiederholt. Die heutige Justiz, die Anwälte selbstverständlich eingeschlossen, sind dies den damaligen Opfern, ihren Kollegen, schuldig.

Ich danke Ihnen.



Steuerrechtliche Hinweise

Sozietätstrennung und Steuerrecht.

Durch einen Erlass des Bundesfinanzministeriums können jetzt auf Mitglieder einer Sozietät, die sich trennen, unerwartete steuerliche Nachteile zukommen. Bei der Auflösung einer Sozietät können „stille Reserven“ in Form von Mandatsbeziehungen als „Realteilung“ behandelt werden, was zu erheblichen Steuernachzahlungen führen kann.

Näheres zu dieser Problematik finden Sie auf der Internetseite der BRAK www.brak.de, wenn Sie unter „Aktuelle Themen“ das „Steuerrecht“ aufrufen.

Umsatzsteuererhöhung ab 01.01.07.

Unter der oben angegebenen Internetadresse der BRAK und den Stichwörtern finden Sie ebenfalls ein Merkblatt zur Berechnung der Umsatzsteuer und zur Abführung der Umsatzsteuer ab 01.01.2007.

BRAK Online-Fortbildung

Die BRAK hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe eine Qualitäts-offensive gestartet, die vor allem Anwälte in kleinen und mittleren Kanzleien unterstützen und motivieren soll, sich regelmäßig fortzubilden. In Zusammenarbeit mit den renommierten Verlagen Carl Heymanns, Luchterhand und Werner wird Ihnen erstmalig eine umfangreiche Online Fortbildung angeboten. Ein Pushdienst stellt in Form eines Newsletters dabei den Abonnenten im Zweiwochenrhythmus redaktionell aufbereitete Informationen aus den Kerngebieten des deutschen Rechts zur Verfügung. Sie erhalten die wichtigsten Urteile und Beschlüsse und jeweils einen darauf bezogenen Praxistipp. Dadurch wird Ihnen die Möglichkeit eröffnet, über die aktuellsten Entscheidungen, sogar noch vor der Veröffentlichung in einem Printmedium, zu verfügen. Für weitere Informationen gehen Sie bitte auf www.brakonlinefortbildung.de.

Anwaltsdichte in europäischen Ländern 2003/2004

Viele Kolleginnen und Kollegen halten aus ihrer subjektiven Sicht die Anwaltsdichte in Deutschland für extrem hoch. Eine von der BRAK veröffentlichten Statistik über die Anwaltsdichte in Europa (Stand: 2004) zeigt jedoch, dass Deutschland im Mittelfeld liegt. In 12 Ländern liegt die Anwaltsdichte unter 1000. Die höchste Dichte weist Liechtenstein mit 283 Einwohnern auf einen Anwalt auf, gefolgt von Griechenland (327) und Spanien (390).

Obwohl die Bundesrepublik Deutschland mit der Anzahl der zugelassenen Anwälte (126.793 zum 01.01.2004) hinter Italien (129.071) an zweiter Stelle in Europa steht, liegt Deutschland mit einer Anwaltsdichte von 651 lediglich an achter Stelle. Eine höhere Anwaltsdichte als Deutschland weisen neben Liechtenstein, Griechenland und Spanien auch die Länder Italien (502), Island (450), Luxemburg (480), Portugal (482) und Großbritannien (502) auf. Eine Anwaltsdichte unter 1000 verzeichnen auch die Länder Zypern (687), Bulgarien (764) und Belgien (820).

Polen verzeichnet mit 6.776 die geringste Anwaltsdichte, wobei hier nur die praktizierenden Anwälte einberechnet sind. Aber auch unter Hinzuziehung der noch in Ausbildung befindlichen Rechtsanwälte („trainierende“) weist Polen in den europäischen Ländern die geringste Anwaltsdichte auf (4.978). Rechnet man allerdings die in Polen ca. 20.000 aktiven Rechtsbeistände mit hinzu, weist Polen eine Anwaltsdichte von 1.380 auf.

Land	Rechtsanwälte	Anwaltsdichte
Polen	7.672 (5.636 praktizierende, 1.231 „trainierende“)	4.978 (6.776)
Estland	425	3.179
Finnland	1.662	3.140
Irland	1.479	2.723
Ukraine	18.000	2.667
Schweden	4.129	2.174
Slowenien	962	2.075
Österreich	4.494	1.806
Kroatien	2.568	1.713
Mazedonien	1.314	1.570
Türkei	44.221	1.533
Rumänien	14.800	1.467
Frankreich	40.847	1.466
Slowakische Republik	3.831	1.404
Niederlande	12.743	1.276
Dänemark	4.490	1.202
Ungarn	8.800	1.150
Tschechische Republik	8.937 (7.077 aktive, 700 suspendierte)	1.143 (1.443)
Schweiz	7.056	1.051
Norwegen	4.296	1.024
Belgien	12.672	820
Bulgarien	10.206	764
Zypern	1.455	687
Deutschland	126.793	651
Großbritannien	118.869	502
Portugal	21.726	482
Luxemburg	941	480
Island	667	450
Italien	129.071	448
Griechenland	33.727	327
Spanien	146.214 (108.500 aktive, 37.714 nicht aktive)	289 (390)
Liechtenstein	106	283

Geschäftsverteilungspläne des OLG Stuttgart und des Justizministeriums Baden-Württemberg

Der Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Stuttgart für das Jahr 2007 und die Geschäftsverteilungspläne, der Organisationsplan sowie das Telefonverzeichnis des Justizministeriums Baden-Württemberg (Stand: Januar 2007) sind in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen gegen Ersatz der Kopier- und Portokosten in Höhe von € 15,00 erhältlich.

Die Geschäftsverteilungspläne können auch im Internet unter www.olg-stuttgart.de bzw. www.justiz.baden-wuerttemberg.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen

40

Frau Annemarie Bischoff

Kanzlei
Dr. Schumacher & Kollegen
Schiechastr. 50, 72458 Albstadt
für 40-jährige Betriebstreue.

25

Frau Angelika Müller

Kanzlei
Dr. Schmehl & Kollegen
Österbergstr. 9, 72074 Tübingen
für 25-jährige Betriebstreue.

Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse: (Fortsetzung aus Heft 11)

Arbeitsrecht (Nachtrag)

■ Ordentliches Mitglied:

Rechtsanwältin
Christina Hünlein
P 7, 16-17 (Zürich-Passage)
68161 Mannheim
Tel.: 0621-129260
Fax.: 0621-1292699
E-Mail:
huenlein@mannheim.ghp.de

Gewerblicher Rechtsschutz

■ Vorsitzende:

RAin Heidrun McKenzie
Humboldtstr. 3
79539 Lörrach
Tel.: 07621-40990
Fax.: 07621-409940

■ Ordentliche Mitglieder:

RA Thomas Nägele
Otto-Beck-Str. 11
68165 Mannheim
Tel.: 0621-42570
Fax.: 0621-4257280

RA Dr. Hans Christian Lindemann
Am Echazufer 24
72764 Reutlingen
Tel.: 07121-92020
Fax.: 07121-920219
E-Mail: info@kanzlei-voelker.com

Handels- und Gesellschaftsrecht

■ Vorsitzender:

RA Dr. Andreas Pentz
Augustaanlage 59
68195 Mannheim
Tel.: 0621-419380
Fax.: 0621-4193880

■ Ordentliche Mitglieder:

RA Volker Bingel
Brombergstr. 17c
79102 Freiburg
Tel.: 0761-7918690
Fax.: 0761-7918620

RA Ralph Roland Tränkner
c/o RA Dr. Kroll u. Koll.
Eberhardstr. 1
72764 Reutlingen
Tel.: 07121-3240
Fax.: 07121-32410
E-Mail: kanzlei@kp-recht.de

Insolvenzrecht

■ Vorsitzender:

Rechtsanwalt
Michael Hubberten
Am Echazufer 24
72764 Reutlingen
Tel.: 07121-920232
Fax.: 07121-920219
E-Mail: info@kanzlei-voelker.com

■ Ordentliche Mitglieder:

Rechtsanwalt Dr. Thomas Kaiser
Wilhelmstraße 1b
79102 Freiburg
Tel.: 0761-703940
Fax.: 0761-7039410

Rechtsanwalt Thomas Oberle
Dr. Wellensiek u. Koll.
Blumenstr. 17
69115 Heidelberg
Tel.: 06221-91180
Fax: 06221-23128

■ Stellvertretende Mitglieder:

Rechtsanwalt
Peter Oelbermann
Oelbermann u. Koll.
Karlstr. 38
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541-38770

Rechtsanwalt
Dr. Ferdinand Kießner
Eisenbahnstr. 19-23
77855 Achern
Tel.: 07841-7080

Rechtsanwalt
Christopher Seagon
Dr. Wellensiek u. Koll.
Blumenstr. 17
69115 Heidelberg
Tel.: 06221-91180

Medizinrecht

■ **Vorsitzender:**

Rechtsanwalt
Dr. Hans-Jürgen Rieger
Zeppelinstr. 2
76185 Karlsruhe
Tel.: 0721-556934
Fax: 0721-556842

■ **Ordentliche Mitglieder:**

Rechtsanwalt
Dr. Matthias Schwarz
Scheibenstr. 10
79098 Freiburg
Tel.: 0761-202990
Fax: 0761-2029920

Rechtsanwalt
Dr. Joachim B. Steck
c/o RAe Klammt-Asprion &
Steck
Konrad-Adenauer-Str. 13
72072 Tübingen
Tel.: 07071-407803
Fax: 07071-4078055

■ **Stellvertretende Mitglieder:**

Rechtsanwalt
Dr. Bernhard Debong
Fiduciastr. 2
76227 Karlsruhe
Tel.: 0721-453880

Rechtsanwalt Andreas Manok
c/o RAe Volz u. Koll.
Meersburger Str. 3
88213 Ravensburg
Tel.: 0751-977100

Rechtsanwalt
Wolfgang Schwarz
Colombistr. 17
79098 Freiburg
Tel.: 0761-2022016

Miet- und Wohnungseigen- tumsrecht I

■ **Vorsitzender:**

Rechtsanwalt Fritz Vollrath
Jahnstr. 9
69120 Heidelberg
Tel.: 06221-411811
Fax: 06221-410209

■ **Ordentliche Mitglieder:**

Rechtsanwältin
Eva-Maria Leirer
Schlachthausstr. 1
88662 Überlingen
Tel.: 07551-9495830
Fax: 07551-94958359

Rechtsanwalt Klaus Staudacher
c/o RAe Häberle u. Koll.
Werastr. 22
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541-388770
Fax: 07541-3887760

Stellvertretendes Mitglied:
Rechtsanwalt Dr. Helmut
Failenschmid
c/o RAe Dr. Failenschmid u.
Koll.
Doblerstr. 6
72074 Tübingen
Tel.: 07071-22390

Miet- und Wohnungseigen- tumsrecht II

■ **Vorsitzender:**

Rechtsanwalt Hartmut Becker
c/o RAe Oesterle u. Koll.
Salzstrasse 35
79098 Freiburg
Tel.: 0761-278021
Fax: 0761-39782

Ordentliche Mitglieder:
Rechtsanwalt Harry Mühl
Wilderrichstr. 35
76646 Bruchsal
Tel.: 07251-91830
Fax: 07251-918344

Rechtsanwältin Andrea Zühlke
c/o RAe Weng u. Zühlke
Mauerstr. 36
72764 Reutlingen
Tel.: 07121-334191
Fax: 07121-340045

Wird im nächsten Kammer
Report fortgesetzt.

Amtliche Bekanntmachungen

Als gesonderte Anlage zu diesem
Kammerreport finden Sie:

- Vereinbarungen der Rechtsan-
waltskammern Freiburg, Karls-
ruhe und Tübingen zur Einrich-
tung der gemeinsamen Fach-
anwaltsausschüsse IT-Recht und
Urheber- und Medienrecht
- Wahlausschreiben Satzungs-
versammlung



BITTE VORMERKEN ...

Die nächste Kammerver-
sammlung der Mitglieder
der Rechtsanwaltskammer
Tübingen findet am

05.05.2007 um 11 Uhr

im Landgericht Rottweil
statt.

PERSONALIEN

Fachanwälte vom 01.08.2006 bis 22.12.2006

Kanzleianschrift:

seit:

Berichtigung:

Matthias Hanack	FA f. VerkehrsR	Richard-Strauß-Str. 5, 72336 Balingen	31.05.2006
-----------------	-----------------	---------------------------------------	------------

Neue Genehmigungen:

Rainer Speidel	FA f. Bau- und ArchitektenR	Kaiserstr. 107, 72764 Reutlingen	02.08.2006
Alexander Büker	FA f. Bau- und ArchitektenR	Eisenbahnstr. 35, 88212 Ravensburg	02.08.2006
Klaus Habrik	FA f. ErbR	Jarekstr. 1-3, 88400 Biberach	02.08.2006
Ralph Tränkner	FA f. Handels- und GesellR	Eberhardstr. 1, 72764 Reutlingen	02.08.2006
Stefan Haller	FA f. Miet- und WEGR	Bärenweg 5/1, 78713 Schramberg-Sulgen	02.08.2006
Franz Hanßler	FA f. FamilienR	Weingartshofer Str. 8, 88214 Ravensburg	02.08.2006
Danja Rimmel	FA f. InsolvenzR	Max-Eyth-Str. 52, 88074 Meckenbeuren	06.09.2006
Chris Liebermann	FA f. Miet- und WEGR	Marienplatz 23, 88212 Ravensburg	06.09.2006
Thomas Rist	FA f. Miet- und WEGR	Gartenstr. 7, 88212 Ravensburg	06.09.2006
Marc Wesle	FA f. Miet- und WEGR	Stuttgarter Str. 40, 72250 Freudenstadt	06.09.2006
Frank Ullmann	FA f. VerkehrsR	Kanzleistr. 8, 88316 Isny	06.09.2006
Hubert Waizenegger	FA f. VerkehrsR	Gartenstr. 7, 88212 Ravensburg	06.09.2006
Daniel Jankowski	FA f. SteuerR	Gartenstr. 32, 88212 Ravensburg	06.09.2006
Jens-Ole Meßow	FA f. ArbeitsR	Hohenzollernstr. 15, 72488 Sigmaringen	20.09.2006
Martin Vollmer	FA f. VerwaltungsR	Eberhardstr. 1, 72764 Reutlingen	20.09.2006
Jan Pahl	FA f. ErbR	Meersburger Str. 3, 88213 Ravensburg	20.09.2006
Veith Hämmerle	FA f. Bau- und ArchitektenR	Rossbachstrasse 17/1, 88212 Ravensburg	20.09.2006
Detlef Werner	FA f. ErbR	Heinrich-Rieker-Str. 9, 78532 Tuttlingen	25.10.2006
Ute Höß	FA f. VerkehrsR	Wassertorstr. 29, 88316 Isny	25.10.2006
Dr. Armin Kraft	FA f. VerkehrsR	Eselberg 4, 88239 Wangen	25.10.2006
Dr. Karl Pfeuffer	FA f. ArbeitsR	Hohenzollernstr. 11, 72488 Sigmaringen	25.10.2006
Hubert Schupp	FA f. VerkehrsR	Wangener Str. 28, 88299 Leutkirch	25.10.2006
Adolf Kugler	FA f. Bau- und ArchitektenR	Wangener Str. 18, 88069 Tettnang	25.10.2006
Joachim Gäbele	FA f. Miet- und WEGR	Karlstraße 7, 88512 Mengen	25.10.2006
Nicole Dietz	FA f. ArbeitsR	Seestraße 2, 88214 Ravensburg	09.11.2006
Christine Arnold-Bopp	FA f. ArbeitsR	Hirschgraben 3, 88214 Ravensburg	09.11.2006
Anne Claire Schroeder	FA f. ArbeitsR	Marienplatz 32, 88212 Ravensburg	09.11.2006
Irene Riedesser	FA f. ArbeitsR	Schussenstraße 1, 88212 Ravensburg	13.12.2006
Dieter Franke	FA f. VerkehrsR	Friedrichstr. 53, 88045 Friedrichshafen	13.12.2006
Marita Martinitz	FA f. SozialR	Aulberstraße 7, 72764 Reutlingen	13.12.2006
Annette Kurth	FA f. FamilienR	Schlossstraße 6, 72555 Metzingen	13.12.2006
Dr. Norbert Meinel	FA f. VerkehrsR	Doblerstraße 11, 72074 Tübingen	13.12.2006
Dr. Rüdiger Gaenslen	FA f. ArbeitsR	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	13.12.2006
Alwin Peter	FA f. ArbeitsR	Schadenhofstr. 7, 88400 Biberach	13.12.2006
Dr. Christian Völker	FA f. VersicherungsR	Kaiserstraße 55, 72764 Reutlingen	13.12.2006
Otto Hiller	FA f. ErbR	Bahnhofstr. 29, 88400 Biberach	13.12.2006
Dr. Matthias Hirner	FA f. VerkehrsR	Riedlinger Str. 24, 88400 Biberach	13.12.2006
Guido Siebert	FA f. MedizinR	Burgstraße 6, 88212 Ravensburg	13.12.2006
Christina Huchler	FA f. FamilienR	Bahnhofstr. 14, 88400 Biberach	13.12.2006

Neuzulassungen vom 01.08.2006 bis 22.12.2006

Mirjam Amend	Alemannenweg 3, 88271 Wilhelmsdorf	04.08.2006
Kathrin Felbinger	Oberamteistr. 1, 88348 Bad Saulgau	04.08.2006
Christiane Möller	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	04.08.2006
Thomas Mogg	Albert-Reis-Straße 1, 88356 Ostrach	04.08.2006

PERSONALIEN

	<i>Kanzleianschrift:</i>	<i>seit:</i>
Anne-Kathrin Henne	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	18.09.2006
Dr. Pascal Hofer	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	18.09.2006
Verena Kossbiel	Länderweg 18, 75365 Calw	18.09.2006
Sybille Selg	Oberstaigweg 22, 88276 Berg	18.09.2006
Christian Nau	Eichachstraße 26, 72144 Dußlingen	18.09.2006
Stefan Zepernick	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	18.09.2006
Kathleen Schnoor	Rabenstraße 51, 88471 Laupheim	02.11.2006
Jörg Steinle	Rollinstraße 61-63, 88400 Biberach	02.11.2006
Damaris Rebmann	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	02.11.2006
Nils Schittenhelm	Kaiserstraße 88/1, 72764 Reutlingen	02.11.2006
Armin Schneider	Rollinstraße 61-63, 88400 Biberach	02.11.2006
Yvonne Skarlatoudis	Denkinger Straße 3, 78554 Aldingen	02.11.2006
Christian Wilke	Engelfriedshalde 96, 72076 Tübingen	08.12.2006
Sven Mühlberger	Kielymeyerstraße 4, 72074 Tübingen	08.12.2006
Julia Renz	Gartenstraße 43, 72764 Reutlingen	08.12.2006
Frank Rohrer	Eberhardstraße 1, 72764 Reutlingen	08.12.2006
Christian Seidel	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	08.12.2006
Georgios Stefanidis	Hans-Freytag-Str. 48, 72760 Reutlingen	08.12.2006
Kristina Stuber-Dein	Kaiserstraße 17, 78628 Rottweil	08.12.2006
Markus Wagner	Raichbergstraße 69, 72072 Tübingen	08.12.2006
Nicole Spieß	Wannweiler Straße 55, 72770 Reutlingen	08.12.2006
Hamide Yüce	Kirchstraße 6, 72531 Hohenstein-Oberstetten	08.12.2006

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 01.08.2006 bis 22.12.2006

Dr. Andreas Lang	Eisenbahnstraße 40, 78628 Rottweil	03.08.2006
Carolin Cordier	Mozartstraße 24, 78652 Deisslingen	11.08.2006
Matthias Bergmann	Hauptstraße 23, 78713 Schramberg	18.08.2006
Maximilian Jantz	Eugenstraße 37, 88045 Friedrichshafen	31.08.2006
Dr. Claus-Peter Fritz	Wilhelm-Schickard-Str. 3, 72124 Pliezhausen	05.09.2006
Isabel Merkle	König-Wilhelm-Straße 16, 88471 Laupheim	12.09.2006
Dr. Eick Busz	Kirchberger Straße 17, 88090 Immenstaad	20.09.2006
Nathalie Tress	Dietrich-Bonhoeffer-Str. 20/4, 72762 Reutlingen	02.10.2006
Rieke Arndt	Mühlenstraße 19, 78144 Tennenbronn	18.10.2006
Hans Jürgen Gerhardt	Karlstraße 33, 88045 Friedrichshafen	18.10.2006
Thomas Gehrig	Wilhelmstraße 140, 72074 Tübingen	13.11.2006
Konstanze Maier	Ringelbachstraße 249, 72762 Reutlingen	09.11.2006

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 01.08.2006 bis 22.12.2006

Regine Stotz	Kusterdingen	01.08.2006
Thomas Kless	Ravensburg	03.08.2006
Maximilian Marxen	Tübingen	03.08.2006
Stephan Lenz	Schramberg	07.08.2006
Konstantin Fischer	Sigmaringen	07.08.2006
Götz Gallenkamp	Tübingen	11.08.2006
Erika Schmidt-Seebach	Isny	25.08.2006
Irene Kalisch	Tübingen	25.08.2006
Stefanie Engelmann	Tübingen	31.08.2006

PERSONALIEN

	<i>Kanzleianschrift:</i>	<i>seit:</i>
Angela Plantz	Immenstaad	13.09.2006
Johannes Vieten	Ravensburg	20.09.2006
Benja Mausner	Tübingen	02.10.2006
Frank Grafe	Reutlingen	02.10.2006
Yvonne Beck	Warthausen	12.10.2006
Christian Gerdes	Dürbheim	12.10.2006
Stefanie Weber	Ravensburg	13.10.2006
Helmut Schweikardt	Tübingen	13.10.2006
Klaus Schilling	Immenstaad	18.10.2006
Tamara Steinert	Rottweil	18.10.2006
Dr. Ernst Müller-Sommer	Reutlingen	26.10.2006
Felix Buchmann	Tübingen	26.10.2006
Rolf Simons	Erolzheim	30.10.2006
Sabine Roitzsch	Pliezhausen	09.11.2006
Karl-Heinz Glock	Freudenstadt	24.11.2006
Andreas Wältner	Bad Saulgau	29.11.2006

Verstorbene Mitglieder vom 01.08.2006 bis 22.12.2006

Klaus-Eicke Streck	Mössingen	29.11.2006
--------------------	-----------	------------

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen



IMPRESSUM
Herausgeber
 Rechtsanwaltskammer Tübingen
 Christophstraße 30
 72072 Tübingen
 Telefon 07071 / 7 93 69 10
 Telefax 07071 / 7 93 69 11
 E-Mail: info@rak-tuebingen.de
 Internet: www.rak-tuebingen.de

Verantwortlich
 Rechtsanwalt Peter Rusch
 Bahnhofstraße 48
 78532 Tuttlingen
 Telefon 07461 / 80 81
 Telefax 07461 / 48 26
 E-Mail: frick-rusch@t-online.de

Grafik und Layout
 Lorenz Communication
 Naststraße 27
 70376 Stuttgart
 www.lorenz-com.de